

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz)

A. Zielsetzung

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll das Ausländerzentralregister eine neue umfassende Rechtsgrundlage erhalten, die vor allem auch den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) entspricht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt den Inhalt des Registers sowie die Datenübermittlung an und durch die Registerbehörde, trifft bereichsspezifische Bestimmungen zum Datenschutz und legt die Rechte der Betroffenen gegenüber der Registerbehörde fest.

C. Alternativen

Keine

...

Fristablauf: 29.04.94

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Dem Bund entstehen durch notwendige Softwareänderungen Kosten in Höhe von ca. 2,3 Mio DM.

Bundesrat

Drucksache 217/94

18.03.94

In - AS - Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes
(AZR-Gesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. März 1994

021 (132) - 443 05 - Au 125/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes
(AZR-Gesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.



Fristablauf: 29.04.94

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes
(AZR-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1. Registerbehörde und Zweck des Registers

§ 1 Registerbehörde, Bestandteile des Registers, Zweck des Registers

Kapitel 2. Allgemeiner Datenbestand des Registers

Abschnitt 1. Anlaß der Speicherung, Inhalt

§ 2 Anlaß der Speicherung

§ 3 Allgemeiner Inhalt

§ 4 Übermittlungssperren

§ 5 Suchvermerke

Abschnitt 2. Datenübermittlung an die Registerbehörde, Verantwortlichkeiten, Aufzeichnungspflicht

§ 6 Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung

§ 7 Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe

§ 8 Verantwortung für den Registerinhalt, Datenpflege

§ 9 Aufzeichnungspflicht bei Speicherung

Abschnitt 3. Datenübermittlung durch die Registerbehörde, Übermittlungsempfänger

Unterabschnitt 1. Datenübermittlung an öffentliche Stellen

§ 10 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

§ 11 Zweckbestimmung, Weiterübermittlung von Daten

§ 12 Gruppenauskunft

§ 13 Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

§ 14 Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen

§ 15 Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Bundesgrenzschutz, andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden und oberste Bundes- oder Landesbehörden

- § 16 Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und an das Bundeskriminalamt
- § 17 Datenübermittlung an das Zollkriminalamt
- § 18 Datenübermittlung an die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter
- § 19 Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden
- § 20 Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst
- § 21 Datenübermittlung an die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
- § 22 Abruf im automatisierten Verfahren
- § 23 Statistische Aufbereitung der Daten
- § 24 Planungsdaten

Unterabschnitt 2. Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen

- § 25 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen
- § 26 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen
- § 27 Datenübermittlung an sonstige nicht-öffentliche Stellen

Kapitel 3. Visadatei

- § 28 Anlaß der Speicherung
- § 29 Inhalt
- § 30 Übermittelnde Stellen
- § 31 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung
- § 32 Übermittlungsempfänger
- § 33 Abruf im automatisierten Verfahren

Kapitel 4. Rechte des Betroffenen

§ 34 Auskunft an den Betroffenen

Kapitel 5. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 35 Berichtigung

§ 36 Löschung

§ 37 Sperrung

§ 38 Unterrichtung beteiligter Stellen

Kapitel 6. Weitere Behörden

§ 39 Aufsichtsbehörden

Kapitel 7. Schlußvorschriften

§ 40 Rechtsverordnungen

§ 41 Verwaltungsvorschriften

§ 42 Strafvorschrift

§ 43 Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 44 Inkrafttreten

Kapitel 1. Registerbehörde und Zweck des Registers

§ 1 Registerbehörde, Bestandteile des Registers, Zweck des Registers

(1) Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesverwaltungsamt geführt (Registerbehörde). Es besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei.

(2) Die Registerbehörde unterstützt durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen.

Kapitel 2. Allgemeiner Datenbestand des Registers

Abschnitt 1. Anlaß der Speicherung, Inhalt

§ 2 Anlaß der Speicherung

(1) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Sie ist ferner zulässig bei Ausländern,

1. die einen Asylantrag gestellt haben,
2. denen als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a des Ausländergesetzes erteilt worden ist,
3. für oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind oder die Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung oder paßrechtliche Maßnahme gestellt haben, ausgenommen Entscheidungen und Anträge im Visaverfahren, es sei denn, ein Visum ist erteilt worden, obwohl gegen die Einreise Bedenken bestehen,
4. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil Tatsachen vorliegen, die nach § 7 Abs. 2 des Ausländergesetzes die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung begründen, und denen aus diesem Grund Einreise und Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
5. die zur Zurückweisung an der Grenze ausgeschrieben sind,
6. die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind,
7. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes, nach § 30 Abs. 1 oder § 30 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach den §§ 129 oder 129 a des Strafgesetzbuches oder mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten, insbesondere Straftaten der in § 129 a des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, planen, begehen oder begangen haben oder die durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung gefährdet sind,
8. die ausgeliefert oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert worden sind,

9. deren Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgelehnt worden ist, wenn eine erneute Antragstellung bei einer anderen Stelle zu besorgen ist,
10. bei denen die Feststellung der Aussiedlereigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder der Spätaussiedlereigenschaft im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes abgelehnt oder zurückgenommen worden ist, wenn eine erneute Antragstellung bei einer anderen Stelle zu besorgen ist.

§ 3 Allgemeiner Inhalt

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. die Anlässe nach § 2,
4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (Grundpersonalien), *
5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland und dort zuletzt ausgeübter Beruf, Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder früheren Ehegatten (weitere Personalien),
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,
7. Entscheidungen zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8,
8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte (§ 6 Abs. 5).

(2) Erfolgt die Speicherung von Daten nach § 2 Abs. 1, kann auch gespeichert werden, ob der Ehegatte des Betroffenen und wie viele seiner Verwandten in gerader Linie ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben. Von diesen Personen dürfen zusätzlich zu diesen Angaben nur der Monat und das Jahr der Geburt sowie das Geschlecht gespeichert werden.

§ 4 Übermittlungssperren

(1) Auf Antrag des Betroffenen wird eine Übermittlungssperre gespeichert, wenn er glaubhaft macht, daß durch eine Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen seine schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person beeinträchtigt werden können. Der Antrag ist bei der Registerbehörde, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder den Ausländerbehörden zu stellen. Diese entscheiden über den Antrag.

(2) Eine Übermittlungssperre ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können.

(3) Eine Übermittlung von Daten an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen unterbleibt im Falle einer Übermittlungssperre, soweit nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Der Betroffene erhält vor einer Übermittlung seiner Daten Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, seine Anhörung liefe dem Zweck der Datenübermittlung zuwider.

(4) Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen oder gegen seinen Willen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich niederzulegen. Diese Aufzeichnungen müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Empfänger eindeutig erkennen lassen. Sie dienen der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 5 Suchvermerke

(1) Auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts eines Ausländers im Register gespeichert, wenn sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Anfrage nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

(2) Zur Feststellung anderer Sachverhalte wird auf Ersuchen der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Stellen ein Suchvermerk gespeichert, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Die Registerbehörde übermittelt für den Fall, daß ihr eine Mitteilung oder Anfrage zu der gesuchten Person zugeht, an die ersuchende Stelle

1. bei einem Suchvermerk nach Absatz 1 die mitteilende Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die Grunddaten nach § 14 Abs. 1,
2. bei einem Suchvermerk nach Absatz 2 die mitteilende Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die mitgeteilten Daten.

(4) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen dienen nur der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(5) Suchvermerke und die hierzu übermittelten Daten werden längstens zwei Jahre gespeichert, sofern sich die Suchvermerke nicht vorher erledigen. Auf Antrag sind sie für andere als die ersuchende Stelle gesperrt.

Abschnitt 2.

Datenübermittlung an die Registerbehörde, Verantwortlichkeiten, Aufzeichnungspflicht

§ 6 Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung

(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4,
2. die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 3, sofern es sich um die Erteilung eines Visums trotz Bedenken handelt,
3. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die Grenzschutzdirektion in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, im Fall der Nummer 7,
4. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3,
5. das Bundeskriminalamt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden im Fall der Nummer 7,
6. die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 8,
7. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 9,
8. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen zuständigen Stellen im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 10.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 8 bezeichneten Stellen übermitteln die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien sowie die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 7. Von der Übermittlung der Daten einer gefährdeten Person im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Speicherung ihren schutzwürdigen Interessen entgegensteht. Außerdem übermitteln

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 sowie die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2,
2. die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 7,
3. die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Stelle die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dürfen, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen, im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 Daten an die Registerbehörde übermitteln. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

(4) Für die Einstellung eines Suchvermerks nach § 5 dürfen die ersuchenden öffentlichen Stellen die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien an die Registerbehörde übermitteln. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Betrifft die Speicherung eine Ausweisung, Abschiebung, Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung oder Einreisebedenken, sind die der Speicherung zugrunde liegenden Begründungstexte der Registerbehörde zu übersenden. Die Registerbehörde hat diese Texte aufzubewahren. Sie sind zu vernichten, wenn die gespeicherten Daten gelöscht werden.

§ 7 Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe

Die nach § 22 Abs. 1 zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen dürfen der Registerbehörde die von ihnen zu übermittelnden Daten im Wege der Direkteingabe in das Register mit unmittelbarer Wirkung für dessen Datenbestand übermitteln. Sie sind verpflichtet, die von ihnen eingegebenen Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, im Wege der Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu aktualisieren. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gilt Satz 2 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß dabei nur die Eingabe der jeweils zu übermittelnden Daten technisch möglich ist und den übermittelnden Stellen nur die Daten zur Kenntnis gelangen, die für die Speicherung erforderlich sind. Die eingebende Stelle muß aus der Datei ersichtlich sein.

§ 8 Verantwortung für den Registerinhalt, Datenpflege

(1) Die in § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt und eine Berichtigung oder Aktualisierung nicht im Wege der Direkteingabe nach § 7 erfolgen kann,
2. die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder
3. der Betroffene die Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(2) Die Registerbehörde hat programmtechnisch sicherzustellen, daß die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(3) Jede öffentliche Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die von ihr übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen, soweit dazu Anlaß besteht (Datenpflege).

(4) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gelten die Absätze 1 und 3 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist.

§ 9 Aufzeichnungspflicht bei Speicherung

(1) Die Registerbehörde hat als speichernde Stelle Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Dienststelle, die für die Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 verwendet werden. Darüber hinaus dürfen sie für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Abschnitt 3. Datenübermittlung durch die Registerbe- hörde, Übermittlungsempfänger

Unterabschnitt 1. Datenübermittlung an öffentliche Stellen

§ 10 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei einem Übermittlungersuchen ist der Zweck anzugeben, sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht. Die Registerbehörde hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Satz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vorliegt.

(2) Das Ersuchen muß, soweit vorhanden, die Grundpersonalien des Betroffenen und die AZR-Nummer enthalten. Stimmen die in dem Übermittlungersuchen bezeichneten Personalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht.

(3) Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt sie zur Identitätsprüfung an die ersuchende Stelle neben Hinweisen auf aktenführende Ausländerbehörden die Grundpersonalien und die weiteren Personalien ähnlicher Personen mit Ausnahme der früheren Namen, die nur auf besonderes Ersuchen übermittelt werden. Kann die Identität nicht allein an Hand dieser Personalien festgestellt werden, dürfen den Strafverfolgungsbehörden darüber hinaus nach Maßgabe des § 16 weitere Daten übermittelt werden, wenn zu erwarten ist, daß deren Kenntnis die Identitätsfeststellung ermöglicht. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(4) Die AZR-Nummer darf nur im Verkehr mit dem Register genutzt werden. Darüber hinaus steht sie nur für Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Ausländerbehörden zur Verfügung.

(5) Zur Datenpflege (§ 8 Abs. 3) übermittelt die Registerbehörde die zu überprüfenden Daten an die dazu berechnigte oder verpflichtete Stelle.

§ 11 Zweckbestimmung, Weiterübermittlung von Daten

(1) Die ersuchende Stelle darf die in § 3 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Daten, die im Rahmen von Gruppenauskünften (§ 12) übermittelten Daten und Begründungstexte (§ 6 Abs. 5) nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Sonstige Daten darf sie zu einem anderen Zweck verwenden, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen. Die neue Zweckbestimmung ist der Registerbehörde mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten handelt.

(2) Die ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Daten mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) an eine andere öffentliche Stelle nur weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und anderenfalls eine unvertretbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Für die Stelle, an die Daten weiterübermittelt worden sind, gelten Satz 1 und Absatz 1 entsprechend. Sie hat der Registerbehörde den Empfang der Daten und den Verwendungszweck mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten handelt. § 12 des BND-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 12 Gruppenauskunft

(1) Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Ausländern, die in einem Übermittlungersuchen nicht mit vollständigen Grundpersonalien bezeichnet sind und die auf Grund im Register gespeicherter und im Übermittlungersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), darf nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in den §§ 15 bis 17 und 20 bezeichneten öffentlichen Stellen erfolgen. Sie ist zulässig, soweit sie

1. im besonderen Interesse der Betroffenen liegt oder
2. erforderlich und angemessen ist
 - a) zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung,
 - b) zur Verfolgung eines Verbrechens oder einer anderen erheblichen Straftat, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen wird,

und die Daten auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können,

3. unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich ist, um im Ausland die Gefahr der

- a) Begehung internationaler terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes zur Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung),
 - c) unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

Daten von Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, werden in den Fällen von Satz 2 Nr. 2 und 3 nicht übermittelt.

(2) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen, zu begründen und bedarf der Zustimmung des Leiters der ersuchenden Behörde. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig. Die ersuchende Stelle hat die Daten, die sie nicht oder nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt, zu vernichten.

(3) Die Registerbehörde hat nach Erteilung einer Gruppenauskunft den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und, soweit die Daten an eine öffentliche Stelle eines Landes übermittelt worden sind, den Datenschutzbeauftragten des Landes zu unterrichten.

§ 13 Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

(1) Die Registerbehörde hat über die von ihr auf Grund der Übermittlungersuchen vorgenommenen Abrufe, die Abrufe anderer Stellen und über die Mitteilungen nach § 11 Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen der Zweck, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die übermittelten Daten, der Tag und die Uhrzeit sowie die Bezeichnung der ersuchenden Stellen und die Angabe der abrufenden sowie der verantwortlichen Person hervorgehen müssen. Aus der Angabe zum Zweck der Abrufe muß die Erforderlichkeit der Datenübermittlung erkennbar sein. Bei einer Gruppenauskunft sind zusätzlich die Gruppenmerkmale aufzunehmen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Aufzeichnungen über Gruppenauskünfte sind gesondert aufzubewahren.

§ 14 Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen

(1) An alle öffentlichen Stellen werden auf Ersuchen folgende Daten einschließlich der zugehörigen AZR-Nummer (Grunddaten) übermittelt:

1. Grundpersonalien,
2. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
3. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, Sterbedatum,
4. Übermittlungssperren.

(2) Frühere Namen werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt. Dasselbe gilt für nicht gesperrte Suchvermerke, es sei denn, die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert worden ist, hat ausdrücklich beantragt, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung erfolgen soll.

(3) Die Registerbehörde übermittelt auf Ersuchen bei ihr aufbewahrte Begründungstexte (§ 6 Abs. 5), sofern die Kenntnis für die ersuchende Stelle unerläßlich ist, weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und ihr die Daten, auf die sich die Begründungstexte beziehen, übermittelt werden dürfen.

§ 15 Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Bundesgrenzschutz, andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden und oberste Bundes- und Landesbehörden

(1) An die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Bundesgrenzschutz werden zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben, an den Bundesgrenzschutz auch zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes, auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt. Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnimmt oder die Ausübung solcher Aufgaben auf die Zollverwaltung übertragen worden ist, gilt für diese Stellen Satz 1 entsprechend.

(2) An oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigene Aufgabe betraut sind, werden auf Ersuchen Daten aus dem Register übermittelt, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§ 16 Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und an das Bundeskriminalamt

(1) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften werden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und an Gerichte für Zwecke der Rechtspflege auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. letzter Wohnort im Herkunftsland,
5. Angaben zum Ausweispapier.

(2) Reichen die nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten zur Aufgabenerfüllung nicht aus, werden auf erweitertes Ersuchen folgende Daten übermittelt:

1. zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer ergriffenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen,
2. zum Asylverfahren,
3. zur Ausschreibung zur Zurückweisung,
4. zu einem Tatverdacht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7.

Die Erforderlichkeit der Übermittlung ist von der ersuchenden Stelle aktenkundig zu machen.

(3) Werden über die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Daten hinaus weitere Daten zur Aufgabenerfüllung benötigt, ist deren Übermittlung mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten des Ehegatten und der Verwandten des Betroffenen auf erneutes Ersuchen zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

(4) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder werden die Daten nach Absatz 1 auf Ersuchen auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit übermittelt. Zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr werden darüber hinaus die Daten nach Absatz 2 auf erweitertes Ersuchen und die Daten nach Absatz 3 auf erneutes Ersuchen übermittelt, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Dem Bundeskriminalamt werden zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt.

(6) An den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof werden zum Zwecke der Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) neben den Grunddaten die in Absatz 1 Nr.1 bis 3 bezeichneten weiteren Daten übermittelt.

§ 17 Datenübermittlung an das Zollkriminalamt

(1) An das Zollkriminalamt werden, soweit es die Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze unterstützt, in Fällen von überörtlicher Bedeutung selbständig ermittelt oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Einreisebedenken,
3. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
4. Aus- oder Durchlieferung,
5. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
6. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler-oder Spätaussiedlereigenschaft.

§ 18 Datenübermittlung an die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter

(1) An die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter werden zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Einreisebedenken,
3. Aus- oder Durchlieferung,
4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

§ 19 Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden

(1) An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und bei der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Hinweise auf die Behörden übermittelt, die der Registerbehörde Daten zu einem oder mehreren der folgenden Anlässe übermittelt haben:

1. Asylantrag,
2. Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling nach § 32 a des Ausländergesetzes.
3. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung,
6. Aus- oder Durchlieferung,
7. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
8. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft,

(2) Soweit das Bundesverwaltungsamt für die Feststellung der Staatsangehörigkeit zuständig ist und insoweit eine Weitergabe von Daten innerhalb des Bundesverwaltungsamtes erfolgt, gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn Daten des Betroffenen nur auf Grund eines Suchvermerks im Register erfaßt sind.

**§ 20 Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden,
den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnach-
richtendienst**

(1) An die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst werden auf Ersuchen die Daten übermittelt, die zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Regelungen über die Einsichtnahme in amtliche Register und über die Aufzeichnungspflicht für die in Satz 1 bezeichneten Stellen bleiben unberührt.

(2) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 21 Datenübermittlung an die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

- (1) Im Rahmen des Visaverfahrens werden auf Anfrage der deutschen Auslandsvertretungen die hierfür erforderlichen Daten an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.
- (2) Die beteiligte Organisationseinheit übermittelt die empfangenen Daten im erforderlichen Umfang an die anfragende Auslandsvertretung (Rückmeldung).
- (3) Ist die Identität nicht eindeutig feststellbar, sind die Daten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und, soweit notwendig, das Datum der letzten Registereintragung sowie die aktenführende Ausländerbehörde an die beteiligte Organisationseinheit weiterzugeben. Zur Identitätsfeststellung erfolgt eine Übermittlung dieser Daten an die anfragende Auslandsvertretung. Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, hat die Auslandsvertretung unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.
- (4) Ist für die Erteilung eines Visums die Einwilligung der Ausländerbehörde erforderlich, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit der Ausländerbehörde die dafür erforderlichen Daten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Auslandsvertretung aus sonstigen Gründen für die Erteilung des Visums um eine Stellungnahme der Ausländerbehörde nachsucht.
- (5) Ist zu der Person, auf die sich die Anfrage einer deutschen Auslandsvertretung bezieht ein Suchvermerk gespeichert, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit die Daten nach § 5 Abs. 3 an die ersuchende Stelle.

§ 22 Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Zum Abruf von Daten des Betroffenen im automatisierten Verfahren (§ 10 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes) können zugelassen werden:

1. die Ausländerbehörden,
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
3. der Bundesgrenzschutz und Stellen eines Landes oder der Zollverwaltung, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen,
4. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
5. die Staatsanwaltschaften,
6. das Zollkriminalamt,
7. die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern, die Bundesanstalt für Arbeit auch zur Geltendmachung von Ansprüchen,
8.
 - a) die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für die in § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben,
 - b) der Militärische Abschirmdienst für die in § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes bezeichneten Aufgaben und
 - c) der Bundesnachrichtendienst ,beschränkt auf die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,
9. das Bundesverwaltungsamt, soweit es Aufgaben im Rahmen des Visaverfahrens und zur Feststellung der Staatsangehörigkeit wahrnimmt.

Die Zulassung bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde. Die Registerbehörde hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Mitteilung der nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen von der Zulassung zu unterrichten.

(2) Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Vielzahl der Übermittlungsersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist und die beteiligten Stellen die zur Datensicherung nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben. Die in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Stellen dürfen

Daten im automatisierten Verfahren abrufen, wenn besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. Die besondere Eilbedürftigkeit ist aktenkundig zu machen. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Abrufe von Daten aus dem Register im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter ihrer Behörde hierzu besonders ermächtigt worden sind.

(4) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß im automatisierten Verfahren Daten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf dieser Daten erlaubt, sofern der Abruf nicht lediglich die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 zum Gegenstand hat.

§ 23 Statistische Aufbereitung der Daten

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember eine Bundesstatistik über die Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben. Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden darf das Statistische Bundesamt die Erhebung auch zu anderen Stichtagen durchführen, wenn eine oberste Bundesbehörde hierum ersucht.

(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik folgende Daten zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis: Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder früheren Ehegatten, Sterbedatum, Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde, die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und die nach § 3 Abs. 2 gespeicherten Daten. Das Statistische Bundesamt darf an die Statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.

§ 24 Planungsdaten

(1) Die Registerbehörde kann, soweit die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen oder die obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben Planungsdaten benötigen, auf Ersuchen über die in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Daten hinaus die nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 10 gespeicherten Daten übermitteln. Das Ersuchen ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Daten dürfen nur für Planungszwecke genutzt werden.

Unterabschnitt 2. Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen

§ 25 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

(1) An nicht-öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Rahmen der Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten, kann die Registerbehörde zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Ersuchen neben den Grundpersonalien des Betroffenen folgende weitere Daten übermitteln:

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
2. Zuzug oder Fortzug,
3. Übermittlungssperren, sofern die Datenübermittlung nach § 4 zulässig ist,
4. Sterbedatum.

(2) Das Übermittlungsersuchen soll die Grundpersonalien enthalten. Es ist schriftlich zu begründen. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Grundpersonalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Übermittlung unzulässig, es sei denn, die Registerbehörde hat an der Identität der gesuchten und der im Register erfaßten Person keinen Zweifel. Das gleiche gilt, wenn der ersuchenden Stelle einzelne Grundpersonalien nicht bekannt sind. Hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der Registerbehörde gilt § 13 entsprechend.

(3) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem im Übermittlungsersuchen angegebenen Zweck verwendet werden. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle hierauf hinzuweisen. Eine Weiterübermittlung ist nur mit Zustimmung der Registerbehörde zulässig. Die Weiterübermittlung von Daten, zu denen eine Übermittlungssperre besteht, ist unzulässig.

(4) Liegt dem Übermittlungsersuchen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen das Begehren eines Dritten zugrunde, ihm den Aufenthaltsort des Betroffenen mitzuteilen, so darf diese Stelle die Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen an den Dritten weiterübermitteln. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle darauf hinzuweisen. Verweigert der Betroffene die Einwilligung, hat die ersuchende Stelle dessen Daten unverzüglich zu vernichten.

§ 26 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen

(1) An Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen können Daten auf Ersuchen übermittelt werden, soweit die ersuchende Stelle an der Übermittlung ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt, der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden. § 25 gilt entsprechend. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(2) Vor der Übermittlung ist die Einwilligung des Betroffenen erforderlich, es sei denn, daß dadurch der mit dem Übermittlungsersuchen verfolgte Zweck oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde. Die Übermittlung kann auch ohne Einwilligung erfolgen, wenn die Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt.

(3) Die Verpflichtung, im Rahmen völkerrechtlicher Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, Daten zu übermitteln, bleibt unberührt.

§ 27 Datenübermittlung an sonstige nicht-öffentliche Stellen

(1) An sonstige nicht-öffentliche Stellen können auf Ersuchen Daten über die aktenführende Ausländerbehörde, zum Zuzug oder Fortzug oder über das Sterbedatum des Betroffenen übermittelt werden, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein rechtliches Interesse an der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch die Vorlage

1. eines nach deutschem Recht gültigen Vollstreckungstitels,
2. einer Aufforderung eines deutschen Gerichts, Daten aus dem Register nachzuweisen,
3. einer Bescheinigung einer deutschen Behörde, aus der sich ergibt, daß die Daten aus dem Register zur Durchführung eines dort anhängigen Verfahrens erforderlich sind.

§ 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Vor der Datenübermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung liefe dem Zweck der Übermittlung zuwider. Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe dafür schriftlich niederzulegen. Willigt der Betroffene nicht ein, ist die Datenübermittlung unzulässig. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Empfänger eindeutig erkennen lassen. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(3) Eine Weiterübermittlung der Daten durch die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen ist unzulässig.

(4) Für die Datenübermittlung können Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben und eine Erstattung von Auslagen verlangt werden.

Kapitel 3.

Visadatei

§ 28 Anlaß der Speicherung

Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er ein Visum beantragt.

§ 29 Inhalt

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (VISA-Nummer),
2. die zuständige Auslandsvertretung,
3. die Grundpersonalien,
4. das Datum der Datenübermittlung.

(2) Aus Gründen der inneren Sicherheit werden bei Visaanträgen von Angehörigen bestimmter Staaten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt werden können, zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Paßart, Paßnummer und ausstellender Staat gespeichert.

(3) Bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums nach § 58 Abs. 2 des Ausländergesetzes werden gespeichert:

1. die VISA-Nummer,
2. die entscheidende Behörde,
3. die Grundpersonalien,
4. das Datum der Datenübermittlung,
5. in Fällen des Absatzes 2 die dort bezeichneten Daten,
6. die Entscheidung über den Antrag.

§ 30 Übermittelnde Stellen

(1) Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 3 an die Registerbehörde verpflichtet.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen dürfen die Übermittlung der Daten im Wege der Direkteingabe in das Register vornehmen. § 7 gilt entsprechend.

§ 31 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

(1) Das Ersuchen um Übermittlung von Daten soll die Grundpersonalien des Betroffenen und die VISA-Nummer enthalten. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Personalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht. Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, sind zur Identitätsprüfung die Daten ähnlicher Personen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6 zu übermitteln. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(2) Die VISA-Nummer darf nur im Verkehr mit dem Register benutzt werden.

(3) Im übrigen gelten die §§ 8, 9, 10 Abs. 1 sowie die §§ 11 und 13 entsprechend.

§ 32 Übermittlungsempfänger

(1) Auf Ersuchen werden die Daten an folgende öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt:

1. die Grenzschutzdirektion und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen,
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
3. das Bundeskriminalamt,
4. die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen.

(2) Auf Ersuchen werden die Daten an die am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergeleitet. Die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Eine Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist unzulässig.

§ 33 Abruf im automatisierten Verfahren

Die in § 32 bezeichneten Stellen können zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassen werden. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Kapitel 4. Rechte des Betroffenen

§ 34 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Registerbehörde erteilt dem Betroffenen auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, unentgeltlich Auskunft. Der Antrag muß die Grundpersonalien enthalten. Die Registerbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegen, die die Daten an das Register übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(3) Sind die Daten des Betroffenen von einer der in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen, den Polizeivollzugsbehörden oder den Staatsanwaltschaften an das Register übermittelt worden, ist die Auskunft über die Herkunft der Daten nur mit deren Einwilligung zulässig. Dasselbe gilt für die Auskunft über den Empfänger der Daten, soweit sie an die in Satz 1 bezeichneten Stellen oder an Gerichte übermittelt worden sind. Die Einwilligung darf nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden. Die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen können ihre Einwilligung darüber hinaus unter den in § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 7 des BND-Gesetzes und § 9 des MAD-Gesetzes, bezeichneten Voraussetzungen versagen.

(4) Gegenüber dem Betroffenen bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung, wenn dadurch der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Begründung ist in diesem Fall zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich niederzulegen und fünf Jahre aufzubewahren. Sie ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Kapitel 5.

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 35 Berichtigung

Die Registerbehörde hat die nach den §§ 3 bis 5 und 29 gespeicherten Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 36 Löschung

(1) Die Registerbehörde hat Daten spätestens mit Fristablauf zu löschen. Bei der Datenübermittlung teilt die übermittelnde Stelle für sie geltende Löschungsfristen mit. Die Registerbehörde hat die jeweils kürzere Frist zu beachten. Eine Löschung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Speicherung der Daten unzulässig war.

(2) Die Daten sind auch unverzüglich zu löschen, wenn der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder die Registerbehörde nach der Speicherung seiner Daten erfährt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 davon ausgehen kann, daß auch andere öffentliche Stellen die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen.

(3) Die Ausländerbehörden teilen der Registerbehörde vollzogene Einbürgerungen mit, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

§ 37 Sperrung

(1) Die Registerbehörde hat die Daten zu sperren, soweit

1. die Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von der Registerbehörde, der aktenführenden Ausländerbehörde oder der Stelle, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, festgestellt werden kann oder
2. die Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(2) Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Nach Absatz 1 Nr. 1 gesperrte Daten dürfen unter Hinweis auf den Sperrvermerk außerdem verwendet werden, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

§ 38 Unterrichtung beteiligter Stellen

(1) Die Registerbehörde hat im Fall einer Berichtigung, Löschung oder Sperrung den Empfänger der betreffenden Daten zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich und ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Sie hat auch diejenige Stelle zu unterrichten, die ihr diese Daten übermittelt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Löschungen bei Fristablauf.

Kapitel 6.

Weitere Behörden

§ 39 Aufsichtsbehörden

Auf Aufsichtsbehörden sind die für die beaufsichtigten Behörden jeweils geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dies für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion erforderlich ist. Ein Abruf von Daten im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

Kapitel 7. Schlußvorschriften

§ 40 Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres

1. zu den Daten,
 - a) die im Register nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie nach den §§ 4, 5 und 29 gespeichert werden,
 - b) für die nach § 6 Abs. 5 Begründungstexte bei der Registerbehörde aufzubewahren sind,
 - c) die von den in den §§ 6 und 30 bezeichneten öffentlichen Stellen an die Registerbehörde zu übermitteln sind,
 - d) die nach den §§ 14 bis 19, 21, 23 und 24 durch die Registerbehörde zu übermitteln sind,
2. zum Verfahren nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 bis 3, §§ 12, 13, 22, 33 und 36,
3. zum Verfahren der Datenübermittlung nach den §§ 25 bis 27, insbesondere welche Daten übermittelt werden dürfen,
4. zu den Übermittlungssperren sowie zur Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten nach den §§ 35 bis 37,
5. zu den Löschungsfristen für die im Register enthaltenen Daten sowie für die nach § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 vorgesehenen Aufzeichnungen.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Festsetzung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen für die Datenübermittlung nach § 27 bestimmen.

§ 41 Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium des Innern benennt in einer Dienstvorschrift die Daten, die von der Registerbehörde nach § 20 Abs. 1 übermittelt werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß der Dienstvorschrift anzuhören.

§ 42 Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisiertem Verfahren bereithält
oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht
oder
2. personenbezogene Daten entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3, verwendet, indem er sie innerhalb der nicht-öffentlichen Stelle weitergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 43 Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) werden aufgehoben.

§ 44 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

1. Der Gesetzentwurf soll eine umfassende Rechtsgrundlage für das seit 1953 bestehende und im Bundesverwaltungsamt geführte Ausländerzentralregister (AZR) schaffen. Er trägt den Anforderungen Rechnung, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 15.12.1983 (E 65,1) in Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht aufgestellt hat. Er soll die bisherige Rechtsgrundlage für das AZR (§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 18.12.1959 - BGBl. I S. 829) ersetzen, die diesen Anforderungen nicht genügt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten greift, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Das aus diesem Gedanken entwickelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das auch für Ausländer gilt, ist nicht schrankenlos gewährleistet. Das Bundesverfassungsgericht hat dargelegt, daß der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen muß. Diese Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung klar erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht.

Der Gesetzentwurf sieht Regelungen vor, die diesem Gebot entsprechen.

2. Eine behördliche Erfassung von gesetzlich festgelegten Daten von Ausländern in einer zentralen Datei ist erforderlich, um die Erfüllung einer Vielzahl öffentlicher Aufgaben zu gewährleisten.

Das AZR unterstützt die Behörden bei der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften. Es trägt zu schnellen Entscheidungen in Fragen der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern bei. Behörden, die Ausländer- und Asylrecht anzuwenden haben, sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben vielfach auf Informationen angewiesen, die bei anderen deutschen Behörden vorhanden sind, ohne daß bekannt ist, wer diese hat. Die Informationsvermittlung über das AZR als zentrales Register trägt dazu bei, daß eine Vielzahl aufwendiger Anfragen vermieden werden.

Das AZR unterstützt aus den gleichen Gründen auch andere öffentliche Stellen, die zur Aufgabenerfüllung auf dort vorhandene Daten angewiesen sind, z.B. Behörden der inneren Sicherheit, Justizbehörden, Bundesanstalt für Arbeit. Die Möglichkeit, Informationen aus dem zentralen Register zu erlangen, vermeidet auch hier eine Vielzahl aufwendiger Anfragen und fördert schnelle und sachgerechte Entscheidungen.

Schließlich dient das AZR im begrenzten Umfang auch nicht-öffentlichen Stellen, z.B. dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes.

3. Das AZR enthält ausschließlich Daten von Ausländern. Sobald die Registerbehörde die Mitteilung erhält, daß ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat oder die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des GG besitzt, werden seine Daten im Register gelöscht, auch wenn er daneben seine ausländische Staatsangehörigkeit behält. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist dies in § 36 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich festgelegt. Nach § 36 Abs. 3 sind die Ausländerbehörden verpflichtet, der Registerbehörde unverzüglich jede vollzogene Einbürgerung zu melden, von der sie Kenntnis erhalten.

Das AZR läßt auch erkennen, ob der Ausländer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EG oder eines anderen Staates ist, für den bestimmte Privilegierungen gelten. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, daß derartige Privilegierungen Beachtung finden.

4. Das AZR ermöglicht den Behörden durch Speicherung und Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendige Identifizierung von Ausländern. Es weist Behörden nach, die ausländerrechtlich bedeutsame Informationen besitzen, so z.B. die aktenführende Ausländerbehörde. Aufgrund dieser Nachweise, die die Registerbehörde auf Ersuchen übermittelt, können Informationen durch Anforderung von Akten oder auf andere Weise eingeholt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Auf diese Identifizierungs- und Nachweisfunktion des AZR sind nicht nur Behörden angewiesen die Ausländerrecht anwenden, sondern auch andere Behörden, die das Gesetz näher bezeichnet und deren zügige Aufgabenerfüllung für die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und für den einzelnen Ausländer in zahlreichen Fällen wichtig ist.

Das AZR ist außerdem in der Lage, insbesondere bei Eilentscheidungen über bestimmte Sachverhalte selbst zu informieren, und erfüllt in diesen Fällen eine Substitutionsfunktion. Andere Behörden können in der Regel außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (nachts, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) Informationen, die dringend benötigt werden, nicht bereitstellen. Der Einsatz des AZR ermöglicht in diesen Fällen eine erhebliche Beschleunigung der Bearbeitung. Er wirkt sich in den meisten Fällen für den Ausländer begünstigend aus, indem z. B. bei beabsichtigter Einreise sehr schnell festgestellt werden kann, daß einer Einreise nichts im Wege steht. So wird eine zügige Erteilung von Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen - in der Regel innerhalb von Stunden - möglich.

5. Das Gesetz enthält eine Ermächtigungsnorm zur Regelung von Einzelfragen in Rechtsverordnungen.
6. Die Zuständigkeit des Bundes für das Gesetz ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 4 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 GG. Die Zustimmungspflichtigkeit folgt aus Artikel 84 Abs. 1 GG, da das Gesetz für die Ausländerbehörden als Behörden der Länder ein bestimmtes Verwaltungsverfahren vorschreibt.
7. Durch notwendige Softwareänderungen bei der Registerbehörde entstehen Kosten in Höhe von 2,3 Mio DM. Da die Änderungen erheblichen Zeitaufwand erfordern, wurden einige vorbereitende Maßnahmen schon im Jahre 1993 durchgeführt. Die Kostenverteilung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtaufwand	2.300.000 DM
davon 1993 realisiert	200.000 DM
in 1994	400.000 DM
in 1995 zu realisieren	1.700.000 DM.

Die mit dem Gesetz verbundenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, da sie ganz überwiegend verwaltungsinterne Abläufe betreffen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Bezeichnung des Registers und das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde. Sie stellt klar, daß sich das Register aus zwei Datenbeständen (allgemeiner Datenbestand, Visadatei) zusammensetzt.

Der allgemeine Datenbestand des Registers enthält alle zu einer Person gemeldeten Daten zusammengefaßt unter einer AZR-Nummer. Die Visadatei enthält die Grundpersonalien und die Anträge auf Erteilung eines Visums sowie in bestimmten Fällen dazu ergangene Entscheidungen. Es gibt zudem große Unterschiede bei der Anlieferung von Daten an das Register und bei der Übermittlung aus dem Register zwischen den beiden Datenbeständen. Das Register hat hinsichtlich des allgemeinen Datenbestandes eine Vielzahl von Datenlieferanten und Nutzern. An die Visadatei übermitteln nur die Auslandsvertretungen sowie die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden Daten, und es können weniger öffentliche Stellen auf diese Daten zugreifen als auf den allgemeinen Datenbestand.

Die Trennung der beiden Dateien erfolgt aus verwaltungspraktischen Gründen. Beide Datenbestände sind für sich genommen sehr umfangreich. Bei jeder Anfrage müssen Millionen von Datensätzen auf elektronischem Wege abgeglichen werden, um festzustellen, ob zu der Person, die in der Anfrage genannt ist, Daten gespeichert sind. Wenn man beide Dateien zu einer noch größeren Gesamtdatei zusammenfaßte, hätte dies einen erheblichen Zeitverlust bei der Beantwortung von Anfragen und damit eine wesentliche Beeinträchtigung der vom Register zu erfüllenden Aufgaben zur Folge. Zur Erlangung eines optimalen Antwortzeitverhaltens werden daher die beiden Dateien dv-technisch getrennt geführt. Dem entspricht die Gliederung des Gesetzes. Nach der einleitenden

Vorschrift des § 1 ist der allgemeine Datenbestand des Registers in Kapitel 2 (§§ 2 bis 27) und die Visadatei in Kapitel 3 (§§ 28 bis 33) geregelt.

Absatz 2

Die Vorschrift legt die Aufgabenstellung des Registers fest. Es unterstützt den Vollzug des Ausländer- und Asylrechts durch die Übermittlung von Daten zu Ausländern an die dafür zuständigen Behörden. Darüber hinaus dient es der Aufgabenerfüllung anderer öffentlicher Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 BDSG. Zu diesen zählt jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung oder Rechtsprechung wahrnimmt. Dazu gehören vor allem Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Organe der Rechtspflege, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu § 2

Daten eines Ausländers sollen nur dann in das Register gelangen, wenn bestimmte Anlässe gegeben sind, die hier im einzelnen aufgeführt sind.

Absatz 1

Nach dieser Vorschrift ist es zulässig, im allgemeinen Datenbestand des Registers Daten von Ausländern zu speichern, wenn diese sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten. Das ist der Fall, wenn ihr Aufenthalt im Bundesgebiet drei Monate überschreitet oder wenn nach ihrer Einreise ersichtlich ist, daß sie sich länger als drei Monate hier aufhalten wollen. Kürzere Aufenthalte verursachen in der Regel keinen Verwaltungsaufwand, der für sich genommen eine Aufnahme von Daten in das Register rechtfertigen würde (z.B. behördliche Anmeldung).

Absatz 2

Es gibt auch Umstände, die unabhängig von der tatsächlichen oder beabsichtigten Aufenthaltsdauer eines Ausländers im Bundesgebiet ein Tätigwerden deutscher Behörden verursachen und die deshalb eine Speicherung von Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers zur Folge haben müssen. Die insoweit in Betracht kommenden Anlässe sind in den Nummern 1 bis 10 erfaßt.

Nummer 1

Nach § 55 Abs. 1 AsylVfG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Für einen Ausländer, der als sonstiger politischer Flüchtling anerkannt ist, sieht § 51 Abs. 1 AuslG ein Abschiebungsverbot vor. Auch ein Antrag, der sich darauf beschränkt, ist nach § 13 Abs. 1 AsylVfG ein Asylantrag.

Nummer 2

Nach § 32 a AuslG kann Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen auf Anordnung einer obersten Landesbehörde zur vorübergehenden Aufnahme eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden.

Nummer 3

Die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen umfassen Aufenthaltsgenehmigungen, Ausweisungen, Abschiebungen, durchgeführte Zurückweisungen und Zurückschiebungen sowie Ausreiseverbote, ferner die Erteilung einer Duldung oder die Untersagung oder Einschränkung der politischen Betätigung. Paßrechtliche Maßnahmen sind die im 3. Abschnitt der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) bezeichneten Maßnahmen. Daten im Zusammenhang mit der Beantragung eines Visums werden ausschließlich in der Visadatei gespeichert. Etwas anderes gilt bei der Erteilung von Visa trotz Bedenken. Hier werden die Daten der Visaerteilung im allgemeinen Datenbestand gespeichert, damit bei Kontrollen die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts trotz der aus dem Register ersichtlichen Einreisebedenken erkennbar ist.

Nummer 4

Ausländer dürfen nach dem Ausländergesetz nur dann in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten, wenn ihre Anwesenheit Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Die Einzelheiten hierzu regelt § 7 Abs. 2 AuslG.

Nummer 5

Die Speicherung dieser Daten dient der Bekämpfung von illegaler Einwanderung und der Verhinderung von Straftaten.

Nummer 6

Diejenigen öffentlichen Stellen, die zu ihrer Aufgabenerfüllung auf Angaben im deutschen Fahndungsbuch angewiesen sind, erhalten durch das Register INPOL-Fahndungsmeldungen, soweit diese Ausschreibungen zur Festnahme oder zur Aufenthaltsermittlung enthalten. Dieser Informationsweg führt zu einer schnelleren und aktuelleren Informationsgewinnung als die Benutzung des Fahndungsbuches. Das Register stellt sicher, daß eine Fahndungsnotierung nur im konkreten Einzelfall bei einer personenbezogenen Nachfrage nachgewiesen wird.

Nummer 7

Die hier aufgeführten Straftaten sind wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen unter ausländer- und sicherheitspolitischen Gesichtspunkten für die Kriminalitätsbekämpfung besonders bedeutsam. Es handelt sich um Delikte, bei denen nur Ausländer Täter sein können (§ 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG, Zugehörigkeit zu geheimen Ausländerorganisationen) und um solche, bei denen erfahrungsgemäß ausländische Tatbeteiligte in erheblicher Zahl zu verzeichnen sind (§ 30 Abs. 1 und § 30 a Abs. 1 BtmG). Den Straftatbeständen der §§ 129 und 129 a StGB (Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen) kommt wegen des organisierten Verbrechens und der internationalen Verbindungen des Terrorismus immer noch wachsende Bedeutung zu. Durch Speicherung von Daten tatverdächtiger oder dieser Straftaten überführter Ausländer können bei Grenzkontrollen und Anfragen anderer Stellen Gefährdungstatbestände erkannt werden. Es werden auch solche Fälle erfaßt, in denen von tatverdächtigen Personen nur bekannt ist, daß sie mit dem Ziel einreisen wollen, eine der genannten Straftaten zu verüben, und unbekannt ist, welche Straftat geplant ist, wie sie ausgeführt werden soll und gegen wen sie sich richtet. Nur so ist es möglich, rechtzeitig präventive Maßnahmen zu treffen. Die Speicherung der Daten gefährdeter Personen kann unterbleiben, wenn schutzwürdige Interessen entgegenstehen (vgl. auch § 6 Abs. 2 Satz 2).

Nummer 8

Jede vollzogene Auslieferung oder Durchlieferung ist von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht der Registerbehörde mitzuteilen (Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten - RiVAST-Nm. 55 Abs. 3, 60 Abs. 1). Diese Mitteilungen sollen sicherstellen, daß die Aus- und Durchlieferungen bei späteren ausländerrechtlichen Entscheidungen beachtet und geprüft werden können.

Nummer 9

Die Entscheidung über Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des GG treffen die Staatsangehörigkeitsbehörden.

Bis zur Entscheidung gelten die Antragsteller als Ausländer. Bei einer Ablehnung des Antrags ist eine erneute Antragstellung bei einer anderen Stelle nicht auszuschließen. Das Register enthält Hinweise auf bereits vorhandene Akten.

Nummer 10

An den hier genannten Entscheidungen sind verschiedene öffentliche Stellen beteiligt. Bei Ablehnung und Rücknahme ist auch hier eine erneute Antragstellung bei einer anderen Stelle nicht auszuschließen. Daher soll das Register in diesen Fällen Hinweise auf bereits vorhandene Akten geben.

Zu § 3

Absatz 1

Hier sind die Daten aufgeführt, deren Aufnahme in den allgemeinen Datenbestand des Registers aus den in § 2 genannten Anlässen zulässig ist; soweit vorhanden, sind sie in das Register einzustellen.

Nummern 1 bis 3

Neben der Bezeichnung der Stellen, die Daten übermittelt haben, wird deren Geschäftszeichen gespeichert. Die AZR-Nummer vergibt die Registerbehörde. Die zu speichernden Anlässe ergeben sich aus § 2.

Nummer 4

Die Grundpersonalien dienen der Identifikation des Betroffenen bei allen Anfragen, die nicht unter Angabe der AZR-Nummer erfolgen.

Nummer 5

Die Aufnahme abweichender Namensschreibweisen, die überwiegend durch unterschiedliche Transkriptionen zustande kommen, ist ein Hilfsmittel für die Feststellung der Identität.

Andere Namen sind z.B. Künstlernamen, die von einem Betroffenen rechtmäßig im Geschäftsverkehr geführt werden.

Frühere Namen sind solche Namen, die in der Vergangenheit rechtmäßig geführt wurden und aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift durch einen neuen Namen ersetzt worden sind, z.B. nach § 1757 BGB im Falle der Annahme als Kind oder - bezüglich des Vornamens - nach den Vorschriften des Transsexuellengesetzes. Dem besonderen Schutzbedürfnis dieser früheren Namen trägt die Regelung in § 14 Abs. 2 Rechnung.

Aliaspersonalien sind Personalien, deren sich jemand zur Verschleierung seiner Identität bedient.

Die Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder früheren Ehegatten verleiht dem Betroffenen nicht selten eine vorteilhaftere Rechtsstellung, z.B. ein Bleiberecht.

Nummer 6

Angaben zum Zuzug oder Fortzug geben Auskunft darüber, ob sich der Ausländer nicht nur vorübergehend im Inland oder ob er sich wieder im Ausland aufhält. Das Register enthält nur den Hinweis auf die zuständige aktenführende Ausländerbehörde. Anschriften des Betroffenen werden nicht gespeichert.

Zum aufenthaltsrechtlichen Status gehört auch die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet. Die Rechtsstellung als Kontingentflüchtling und als im Ausland anerkannter Flüchtling wird gespeichert, weil der einzelne Betroffene hieraus bedeutsame Rechtsfolgen herleiten kann.

Nummer 7

Die Aufnahme dieser Daten im Register soll sicherstellen, daß die wesentlichen mit dem jeweiligen Anlaß zusammenhängenden Entscheidungen ersichtlich sind (z.B. Asylgewährung oder -versagung). Außerdem sollen die Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 in begrenztem Umfang weitere Informationen vermitteln (z.B. Angaben zur befristeten oder unbefristeten Wirkung von Einreisebedenken). Die genaue Bestimmung der Entscheidungen und Angaben, die gespeichert werden dürfen, bleibt der Regelung in einer Rechtsverordnung vorbehalten. Freitexte sind nicht zulässig.

Nummer 8

Die Hinweise auf Begründungstexte nach § 6 Abs. 5 sollen es der ersuchenden Stelle ermöglichen, in Eilfällen Informationen, die sie sonst nicht rechtzeitig erlangen könnte, direkt von der Registerbehörde anzufordern.

Absatz 2

Die Speicherung dieser Daten dient lediglich einer zahlenmäßigen Erfassung. Informationen über die Anwesenheit von Familienmitgliedern innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes oder ihren Verbleib werden für Planungszwecke, z.B. Nachzug von Familienangehörigen, benötigt.

Zu § 4

Absatz 1

Im allgemeinen Datenbestand des Registers sind aus Gründen des Schutzes der Person des Betroffenen oder eines Dritten Übermittlungssperren vorgesehen. Sie betreffen allein die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, Behörden anderer

Staaten und zwischenstaatliche Stellen, da die Datenübermittlung an diese Stellen mit Risiken für den Betroffenen verbunden sein kann, und er durch die Übermittlung der im Interesse deutscher Behörden gespeicherter Daten an diese Stellen keinen unzumutbaren Nachteil erleiden soll. Anträge auf Speicherung einer Übermittlungssperre sind bei der Registerbehörde, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Ausländerbehörden zu stellen. Diese Stellen entscheiden auch über die Anträge.

Absatz 2

Die Verpflichtung zur Eintragung einer Übermittlungssperre von Amts wegen trägt der Tatsache Rechnung, daß Fälle denkbar sind, in denen der Betroffene keinen Antrag stellt, insbesondere bei Unkenntnis seiner Rechte oder der Gefährdungssituation.

Absatz 3

Bei einer Übermittlungssperre hat eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen grundsätzlich zu unterbleiben. Dieser Grundsatz kann durchbrochen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Ein solches Interesse ist vor allem anzunehmen, wenn die Erfüllung von Unterhaltspflichten zu sichern ist. In derartigen Fällen ist dem Betroffenen vor der Datenübermittlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit die Registerbehörde eine Interessenabwägung vornehmen kann. Sie hat dabei strenge Maßstäbe anzulegen. Zuvor muß sie prüfen, ob die Anhörung dem Zweck der Datenübermittlung zuwiderläuft. In diesem Ausnahmefall unterbleibt die Anhörung.

Absatz 4

Bei einer Datenübermittlung ohne Anhörung des Betroffenen oder gegen seinen Willen ermöglichen die Aufzeichnungen, zu der die Registerbehörde verpflichtet ist, eine datenschutzrechtliche Überprüfung der Entscheidung.

Zu § 5

Absatz 1

Um ständig wiederkehrende Anfragen zur Feststellung des Aufenthalts im Bundesgebiet zu vermeiden, kann jede öffentliche Stelle die Aufnahme eines Suchvermerks in den allgemeinen Datenbestand des Registers beantragen, sofern die Kenntnis des Aufenthaltsortes zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Absatz 2

Zur Erledigung der Aufgaben, die im BVerfSchG, in entsprechenden Gesetzen der Länder sowie im MADG und BNDG bestimmt sind, dürfen die in § 20 Abs. 1 bezeichneten Behörden auch zu anderen als zu dem in Absatz 1 genannten Zweck einen Suchvermerk in das Register einstellen.

Absatz 3

Hier wird bestimmt, welche Daten bei einem Suchvermerk an die ersuchende Stelle zu übermitteln sind, wenn die Registerbehörde Daten zu der gesuchten Person erhält oder eine Anfrage, z.B. bei Antrag auf Erteilung eines Visums, eingeht. Die abschließende Aufzählung der Daten stellt sicher, daß nur die Daten übermittelt werden, die zu dem mit dem Suchvermerk verfolgten Zweck benötigt werden.

Absatz 4

Die hier geregelte Aufzeichnungspflicht soll die datenschutzrechtliche Kontrolle ermöglichen.

Absatz 5

Suchvermerke und die hierzu übermittelten Daten sollen nur begrenzte Zeit gespeichert sein. Benötigt die öffentliche Stelle nach Ablauf von zwei Jahren die Information zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin, muß erneut ein Suchvermerk im Ausländerzentralregister gespeichert werden.

Die Frage, welche Daten bei einem Suchvermerk in das Register aufgenommen werden dürfen, ist in § 6 Abs. 4 geregelt. Daneben bestimmt § 14 Abs. 2 Satz 2, daß

das Vorhandensein eines Suchvermerks nur auf besonderes Ersuchen mitgeteilt wird. Die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen ein Suchvermerk gespeichert worden ist, kann beantragen, daß der Suchvermerk auf jede Anfrage einer öffentlichen Stelle übermittelt wird.

Zu § 6

Absatz 1

Das Register muß stets aktuell und umfassend informieren können. Deshalb sind die hier abschließend aufgeführten öffentlichen Stellen verpflichtet, zu den in § 2 genannten Anlässen Daten an die Registerbehörde zu übermitteln. Verpflichtet sind diejenigen Behörden, die zu dem jeweiligen Anlaß über aktuelle Daten verfügen.

Absatz 2

Durch die Verweisungen ergibt sich, welche Daten jeweils zu übermitteln sind. Das Gesetz sieht von einer Verpflichtung zur Übermittlung von Daten einer durch mögliche Straftaten gefährdeten Person ab, damit die entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen der Person berücksichtigt werden können.

Absatz 3

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind aufgrund ihrer Aufgabenstellung zur Datenübermittlung an die Registerbehörde berechtigt, nicht verpflichtet.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Befugnis der öffentlichen Stellen, die für einen Suchvermerk notwendigen Daten an die Registerbehörde zu übermitteln. Dazu gehören in der Regel alle Grundpersonalien, die dazu dienen, einen bereits vorhandenen Datensatz dem Suchvermerk zuzuordnen oder eine erstmalige Speicherung vorzunehmen. Kann die Registerbehörde die Identität mit einem bereits gespeicherten Datensatz nicht eindeutig feststellen, ist das Verfahren nach § 10 Abs. 3 vorgesehen.

Absatz 5

Die von der Registerbehörde aktenmäßig aufzubewahrenden Begründungstexte werden in eiligen Fällen als Grundlage für ausländerrechtliche Entscheidungen benötigt, wenn die Akten von der aktenführenden Behörde nicht rechtzeitig erlangt werden können. Die Begründungstexte sollen nicht länger zur Verfügung stehen als die gespeicherten Daten. Sie sind deshalb bei Löschung der Daten zu vernichten.

Zu § 7

Die Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe entspricht nicht nur einem praktischen Bedürfnis, insbesondere bei der Übermittlung von Massendaten, sondern bietet auch größtmögliche Gewähr für die Richtigkeit der zu speichernden Daten. Sie gibt demjenigen, der über die größte Sachnähe verfügt, durch die unmittelbare Rückmeldung bei Fehlern die Möglichkeit der sofortigen Korrektur und bei einer fehlerfreien Meldung die Gewißheit, daß die Daten so, wie von ihm übermittelt, im Register gespeichert worden sind. Genauso wie bei der Datenanlieferung auf Papierbelegen und der dann erfolgenden Dateneingabe durch die Registerbehörde wird vor der Einspeicherung eine Vielzahl maschineller Einzelkontrollen durchgeführt. Diese erstrecken sich über rein formale Kontrollen (z.B. Verwendung zulässiger Zeichen, Datumsprüfungen) hinaus auch auf die Prüfung der Verträglichkeit der gemeldeten Daten untereinander und der gemeldeten Daten mit dem bereits vorhandenen Datenbestand.

Die Übermittlung und Veränderung im Wege der Direkteingabe ermöglicht den unmittelbaren Dialog der zuständigen Behörde mit dem Register und vermeidet so eine Reihe von Verwaltungsvorgängen und längere Postlaufzeiten. Doppelmeldungen sind ausgeschlossen, weil das Register eine Meldung bereits vorhandener Daten nicht annimmt. Dieses Verfahren trägt wesentlich zur Aktualität und Richtigkeit der im Register gespeicherten Daten bei. Unrichtige oder unrichtig gewordene Daten müssen von der Stelle, die diese Daten übermittelt hat, unverzüglich berichtigt werden. Aus der Verantwortlichkeit der eingebenden Stelle für die Richtigkeit und Aktualität der Daten folgt, daß in erster Linie diesen Stellen die Berechtigung zur Veränderung der eingegebenen Daten zukommt. Daneben muß die Registerbehörde aus begründetem Anlaß Veränderungen vornehmen können. Die Vorschrift berücksichtigt auch den Wechsel von Zuständigkeiten.

Damit eine datenanliefernde Stelle in diesem Verfahren nur die Daten zur Kenntnis bekommt, die sie bei einem zulässigen Datenabruf erhalten darf, ist die Registerbehörde verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die Registerbehörde ist unabhängig von der Datenübermittlung im Wege der Direkt eingabe speichernde Stelle. Sie hat die Verfügungsmacht über die gespeicherten Daten und trägt insofern die datenschutzrechtliche Verantwortung.

Zu § 8

Absatz 1

Diese Vorschrift trifft eine grundsätzliche Regelung über die Verantwortlichkeit der datenanliefernden Stellen. Da die Registerbehörde die Richtigkeit und Aktualität der angelieferten Daten nicht überprüfen kann, ist jede datenanliefernde Stelle für das verantwortlich, was im Bereich ihrer Zuständigkeiten liegt. Satz 2 verdeutlicht, daß diese Verantwortung fortwährend besteht und nennt weitere Fälle, in denen eine Unterrichtung der Registerbehörde zu erfolgen hat.

Absatz 2

Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß vor Einspeicherung maschinelle Kontrollen erfolgen, wie in der Begründung zu § 7 aufgeführt.

Absatz 3

Die datenanliefernden Stellen sind berechtigt und verpflichtet eine Datenpflege vorzunehmen, soweit dazu Anlaß besteht. Datenpflege ist nicht nur auf Eigeninitiative der anliefernden Stelle, sondern auch auf Anforderung der Registerbehörde durchzuführen. Für den Fall, daß eine andere Behörde (z.B. eine andere Ausländerbehörde) für den Ausländer zuständig wird und die Akte auf sie übergeht (z.B. Umzug des Ausländers), geht damit auch die Verpflichtung zur Datenpflege über.

Zu § 9

Absätze 1 und 2

Aus Gründen des Datenschutzes hat die Registerbehörde Aufzeichnungen vorzunehmen. Sie erlauben die Feststellung, wer zu welchem Zeitpunkt welche Daten übermittelt hat. Dem Datenschutz genügt es, wenn sie für begrenzte Zeit verfügbar sind. Schon aus Sinn und Zweck der Aufzeichnungspflicht ergibt sich, daß die Aufzeichnungen trotz Fristablauf nicht gelöscht werden können, wenn sie für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Die ausdrückliche Regelung dieses Sachverhalts hat lediglich klarstellende Bedeutung.

Zu § 10

Absatz 1

Die erfragten Daten müssen stets für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle erforderlich sein. Die Registerbehörde ist verpflichtet, die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß diese Voraussetzung nicht vorliegt. Die ersuchenden Stellen haben deshalb den Zweck des Ersuchens anzugeben, sofern sich das Ersuchen nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht. Diese aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gebotene Ausnahme ist zulässig, weil die Angabe des Zweckes nur bei den sensibleren Daten unverzichtbar ist.

Absatz 2

Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register setzt die Feststellung der Identität zwischen derjenigen Person voraus, nach deren Daten gefragt wird, und jener, deren Daten im Register gespeichert sind. Für die Registerbehörde ist die Identität gegeben, wenn die Anfrage unter der AZR-Nummer erfolgt.

Ist die AZR-Nummer unbekannt, soll die Anfrage die Grundpersonalien des Betroffenen enthalten, damit eine Identitätsprüfung erfolgen kann. Es sind alle Grundpersonalien anzugeben, die der ersuchenden Stelle bekannt sind.

Absatz 3

Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, weil die Daten nicht vollständig deckungsgleich sind oder mehrere Personen mit gleichen oder ähnlichen Grund- oder Aliaspersonalien im Register gespeichert sind, muß die anfragende Stelle die Identität feststellen. Die Registerbehörde übermittelt in diesem Fall die Grundpersonalien und die weiteren Personalien (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5) der in Betracht kommenden ähnlichen Personen mit Ausnahme der früheren Namen und weist, soweit ihr entsprechende Informationen vorliegen, auf die jeweils aktenführenden Ausländerbehörden hin, die bei der Identitätsfeststellung behilflich sein können. Da bei der Verfolgung von Straftaten häufig die Identität nicht allein anhand der Personalien festgestellt werden kann, ist ausnahmsweise für die Strafverfolgungsbehörden eine weitergehende Regelung vorgesehen. Erst nach Feststellung der Identität kann die Registerbehörde weitere Daten des Betroffenen übermitteln.

Nach Abschluß der Identitätsprüfung sind die nicht zu dem Betroffenen gehörenden Daten zu vernichten, sofern die Daten nicht lediglich am Bildschirm angezeigt worden sind.

Absatz 4

Durch eine enge Begrenzung der Nutzung der AZR-Nummer ist sichergestellt, daß diese nicht die Funktion einer Personenkennzahl erlangt.

Absatz 5

Die hier geregelte Datenübermittlung trägt dem Anliegen der Datenpflege (§ 8 Abs. 3) Rechnung.

Zu § 11

Absatz 1

Die Verwendung der in Satz 1 genannten Daten und der Begründungstexte ist auf den im Übermittlungsersuchen genannten Zweck beschränkt.

Sonstige Daten darf die ersuchende Stelle zur Verwaltungsvereinfachung auch zu einem anderen Zweck verwenden, wenn dieser Zweck in ihrem Aufgabengebiet liegt und ihr die Daten auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen. Sie braucht die Daten in diesem Fall zwar nicht erneut von der Registerbehörde anzufordern, muß dieser aber die neue Zweckbestimmung mitteilen, damit eine datenschutzrechtliche Kontrolle gewährleistet ist. Diese Mitteilungspflicht entfällt, soweit es sich lediglich um die anderweitige Verwendung der Grunddaten handelt.

Absatz 2

Grundsätzlich hat sich jede öffentliche Stelle, die Daten aus dem Register benötigt, an die Registerbehörde zu wenden. Nur unter engen Voraussetzungen sind Ausnahmen hiervon möglich. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß eine öffentliche Stelle erkennt, daß diese Daten für die Aufgabenerfüllung einer anderen öffentlichen Stelle erforderlich sind. Sie darf dann die Daten mit Ausnahme gesperrter Daten von sich aus weiterübermitteln, wenn ohne direkte Übermittlung die Aufgabenerfüllung dieser Stelle unvertretbar verzögert oder erheblich erschwert würde. Ihr obliegt insofern eine weitergehende Prüfungspflicht als der Registerbehörde.

Der Empfänger der weiterübermittelten Daten hat die Registerbehörde, sofern es sich nicht lediglich um die Grunddaten handelt, über den Empfang und den Verwendungszweck zu unterrichten.

Satz 4 regelt, daß die Berichtspflicht nach dem BNDG nicht eingeschränkt wird.

Zu § 12

Absatz 1

Neben der Übermittlung von Daten zu einzelnen Personen läßt das Gesetz auch die Übermittlung von Daten zu einer Mehrzahl von Personen zu, die durch gemeinsame Merkmale als Gruppe gekennzeichnet sind. Das Gesetz enthält eine Begriffsdefinition und bestimmt die Voraussetzungen. Gruppenauskünfte können im Interesse der Betroffenen oder der Allgemeinheit liegen.

Eine im Interesse des Betroffenen liegende Gruppenauskunft ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine Ausländerbehörde um Auflistung der bei ihr gemeldeten Ausländer nachsucht, deren Aufenthalt in Kürze wegen Erreichens des 16. Lebensjahres genehmigungspflichtig wird und die rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung hingewiesen werden sollen.

Im Interesse der Allgemeinheit sind Gruppenauskünfte nur aus gewichtigen Gründen zulässig, die in Nm. 2 und 3 aufgeführt sind. Die Verweisung auf § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNDG stellt klar, daß die Datenerhebung zur Aufklärung eines Vorgangs im Ausland erforderlich sein muß, der von sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland ist. Dies ist nur bei Vorgängen der Fall, die aufgrund ihrer Intensität in die Bundesrepublik Deutschland hineinwirken und für die Sicherheit und den Bestand der Bundesrepublik Deutschland als Ganzes eine ernsthafte Gefahr darstellen können.

Absatz 2

Um sicherzustellen, daß Gruppenauskünfte tatsächlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ersuchenden Stelle unverzichtbar sind, muß die Leitung der ersuchenden Stelle der Gruppenauskunft zustimmen.

Ein Datenabruf im Wege des automatisierten Verfahrens ist ausgeschlossen, damit eine bessere Kontrolle der jeweiligen Gründe, die im schriftlichen Ersuchen angegeben sind, erfolgen kann. Die Daten sind zu vernichten, wenn sie für den angeforderten Zweck nicht oder nicht mehr benötigt werden.

Absatz 3

Die Verpflichtung der Registerbehörde, in jedem Einzelfall den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und ggf. die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten über eine erfolgte Gruppenauskunft zu unterrichten, unterstreicht die Bedeutung, die dem Datenschutz in diesem Bereich zukommt.

Zu § 13

Absätze 1 und 2

Die Vorschrift bestimmt im einzelnen, welche Aufzeichnungen die Registerbehörde vorzunehmen hat, wenn sie selbst aufgrund eines Übermittlungsersuchens einer anderen Stelle Daten über Datensichtgerät abrufen oder der Abruf von anderen Stellen selbst erfolgt oder wenn sie eine Mitteilung zur Zweckänderung oder Weiterübermittlung von Daten erhält. Bei einer datenschutzrechtlichen Kontrolle von Gruppenauskünften muß feststellbar sein, ob die Personen, deren Daten übermittelt worden sind, aufgrund der im Ersuchen angegebenen Merkmale zur Gruppe gehören. Die Registerbehörde muß deshalb in ihre Aufzeichnungen auch die Gruppenmerkmale aufnehmen. Die Registerbehörde darf die Aufzeichnungen nur für die hier ausdrücklich genannten Zwecke verwenden. Ihr obliegt eine besondere Sicherungspflicht. Die Aufzeichnungen sind nach Fristablauf zu löschen, es sei denn, sie werden für ein laufendes Kontrollverfahren benötigt.

Zu § 14

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Daten, die auf Ersuchen an **alle** öffentlichen Stellen aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers übermittelt werden dürfen, und bezeichnet sie als Grunddaten. Es handelt sich dabei um die Grundpersonalien, die AZR-Nummer, den Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde als Stelle, die am häufigsten Daten übermittelt, die Angabe, ob sich der Ausländer im Inland aufhält oder nicht, ob er verstorben ist und ggf. Übermittlungssperren. Über die Grunddaten hinausgehende Daten erhalten nur die im Gesetz abschließend aufgeführten Stellen (§§ 15 bis 21, 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1).

Absatz 2

Frühere Namen werden nicht automatisch, sondern nur auf ausdrückliches Ersuchen übermittelt. Diese Einschränkung trägt dem besonderen Schutzinteresse der Betroffenen Rechnung. Das entsprechende Ersuchen ist nach § 10 Abs. 1 nur zulässig, wenn die Kenntnis des früheren Namens für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Auch für die Übermittlung von Suchvermerken ist ein gesondertes Ersuchen grundsätzlich erforderlich. In bestimmten Fällen liegt es jedoch im öffentlichen Interesse, daß ein Suchvermerk einer anderen öffentlichen Stelle bekannt wird, damit sich beide miteinander in Verbindung setzen können. Die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert worden ist, kann deshalb veranlassen, daß jede anfragende Behörde von dem Suchvermerk Kenntnis erhält.

Absatz 3

Häufig müssen Behörden Eilentscheidungen zu Zeiten treffen, in denen sie Akten anderer Behörden mit entscheidungserheblichen Informationen nicht beschaffen können. In diesen Fällen ist ein Zugriff auf die bei der Registerbehörde aufbewahrten Begründungstexte zulässig.

Zu § 15

Absatz 1

Die Durchführung der ausländerrechtlichen Vorschriften obliegt im wesentlichen den Ausländerbehörden. Es handelt sich dabei in der Regel um Behörden der Städte und Gemeinden. Sie führen die Ausländerakten.

Zur Aufgabenerfüllung benötigen sie alle im allgemeinen Datenbestand des Registers zu den Betroffenen gespeicherten Daten. Sofern sie über § 2 Abs. 2 Nr. 6 in eng begrenztem Umfang INPOL-Fahndungsmeldungen erhalten, ist damit keine Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben verbunden. Sie benötigen auch diese Daten für ausländerrechtliche Entscheidungen, z.B. für Aufenthaltsverlängerungen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entscheidet gem. § 5 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz über Asylanträge und ist für einige ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig, z.B. Abschiebungsandrohungen. Es benötigt zur Identitätsfeststellung, zur Feststellung des Aufenthaltsortes und zur Überprüfung von Angaben des Asylbewerbers die Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers. Dazu ist eine vollständige Auskunft aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers erforderlich. Darüber hinaus sind aufgrund völkerrechtlicher Verträge (z.B. Durchführungsübereinkommen von Schengen, Übereinkommen von Dublin) Feststellungen notwendig, welcher Vertragsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Der Bundesgrenzschutz ist für die Erteilung von Ausnahmevisa, für Zurückweisungen und Zurückschiebungen an der Grenze und für die Überwachung von Ausreiseverboten zuständig. Hierbei hat er mit den Ausländerbehörden eng zusammenzuarbeiten. Die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden haben die Grenzen zu überwachen und den grenzüberschreitenden Verkehr zu kontrollieren. Sie benötigen dazu vollständige Auskunft aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers.

Nach § 1 Nr. 1 Bundesgrenzschutzgesetz kann auch ein Land im Einvernehmen mit dem Bund diese Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnehmen, z. B. bayerische Grenzpolizei. Nach § 62 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz können diese Aufgaben auch auf die Zollverwaltung übertragen werden. Die in diesen Fällen zuständigen Behörden müssen genauso wie der Bundesgrenzschutz Zugang zum Ausländerzentralregister haben.

Absatz 2

Oberste Bundes- und Landesbehörden, die ausländer- und asylrechtliche Aufgaben selbst wahrnehmen, erhalten zur Aufgabenerfüllung in dem selben Umfang Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers wie die in Absatz 1 genannten Behörden. Das ist beispielsweise bei der derzeitigen Rechtslage der Fall, wenn das Bundesministerium des Innern über die Übernahme von Ausländern in das Bundesgebiet aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen entscheidet.

Die deutschen Auslandsvertretungen sind als Teil des Auswärtigen Amtes von dieser Vorschrift nicht erfaßt. Für sie trifft § 21 eine Sonderregelung.

Zu § 16

Absatz 1

Die Polizeivollzugsbehörden, die Staatsanwaltschaften und Gerichte benötigen aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers Informationen zu den in der Vorschrift genannten Zwecken. Insoweit können Daten auch in Auslieferungsverfahren und bei Rechtshilfeangelegenheiten in Strafsachen übermittelt werden.

Zu den sonstigen Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder gehören der Bundesgrenzschutz, soweit er andere als grenzpolizeiliche Vollzugsaufgaben (Bahnpolizei, Luftsicherheit) übernommen hat, sowie das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Die Verwaltungspolizeibehörden (Ordnungsbehörden) erhalten dagegen nur die Grunddaten nach § 14 Abs. 1.

Absatz 1 legt fest, welche Daten über die Grunddaten hinaus in einer ersten Stufe zu übermitteln sind.

Absatz 2

Die Übermittlung der hier bezeichneten Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers ist in einer zweiten Stufe zulässig, wenn die nach Absatz 1 übermittelten Daten zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichen. Die Erforderlichkeit der Übermittlung dieser zusätzlichen Daten ist von der ersuchenden Stelle aktenkundig zu machen. Das Ersuchen kann sich von vornherein auf die Übermittlung der Daten nach Absätzen 1 und 2 erstrecken, wenn bereits absehbar ist, daß die ersuchende Stelle auch Daten nach Absatz 2 benötigt.

Absatz 3

Die in Absatz 1 und 2 zur Übermittlung vorgesehenen Daten sind als Information zur Aufgabenerfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Zwecke in der Regel ausreichend. In Ausnahmefällen kann in einer dritten Stufe die Übermittlung weiterer Daten auf erneutes Ersuchen erfolgen. Auch in diesen Fällen ist die Erforderlichkeit der Übermittlung von der ersuchenden Stelle unabhängig von der Aufzeichnungspflicht der Registerbehörde aktenkundig zu machen. Die Übermittlung darf, anders als nach Absätzen 1 und 2, nicht im automatisierten Verfahren erfolgen.

Für die Aufgabenerfüllung der in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen ist die Kenntnis der Daten über den Ehegatten des Betroffenen und seiner Verwandten nicht notwendig. Die Übermittlung dieser Daten ist deshalb ausgeschlossen.

Absatz 4

Die sonstigen Polizeivollzugsbehörden erhalten über die in Absatz 1 genannten Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung hinaus auch zum Zwecke der Gefahrenabwehr Daten aus dem Register. Für die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 genügt das Vorliegen einer abstrakten Gefahr. Es muß sich dabei um eine Sachlage handeln, aus der nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete Gefahr im Einzelfall entstehen kann. Demgegenüber setzt die Übermittlung der Daten nach Absätzen 2 und 3 voraus, daß eine konkrete Gefahr vorliegt.

Absatz 5

Die Vorschrift ermöglicht dem Bundeskriminalamt die Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen. Völkerrechtliche Verträge i.S. dieser Vorschrift sind nur die durch das Parlament ratifizierten Verträge.

Absatz 6

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof erhält aufgrund der ihm übertragenen besonderen Aufgaben Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers, die über die Grunddaten des § 14 Abs. 1 hinausgehen.

Zu § 17

Absatz 1

Nach dem Finanzverwaltungsgesetz hat das Zollkriminalamt als zentrales Zollfahndungsamt die Zollfahndungsämter bei der Aufgabenerfüllung aufgrund der Abgabenordnung und anderer Gesetze zu unterstützen. Es nimmt kriminalpolizeiliche Funktionen wahr und ist daher auf Auskünfte aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers ebenso wie die Polizei angewiesen. Der Datenbedarf ist allerdings geringer. Das Zollkriminalamt übernimmt für die Zollfahndungsämter die zentrale Anfrage an das Register. Die zu übermittelnden Daten werden in erster Linie zur Identifizie-

rung der Betroffenen im laufenden Ermittlungsverfahren benötigt. Das Zollkriminalamt leitet sie nach Abgleich mit eigenen Datenbeständen an das ermittelnde Zollfahndungsamt weiter. Diese Weiterleitung ist keine Weiterübermittlung im Sinne des § 11 Abs. 2.

Absatz 2

Wenn Daten des Betroffenen lediglich aus einem der hier aufgeführten Anlässe im Register gespeichert sind, kommt eine Übermittlung im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter nicht in Betracht. Eine Übermittlung der Grunddaten nach § 14 Abs. 1 ist damit nicht ausgeschlossen.

Zu § 18

Absatz 1

Die Bundesanstalt für Arbeit nimmt nach dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz eine zentrale Stellung bei der Verfolgung und der Koordination der Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung und illegaler Arbeitnehmerüberlassung ein. Dasselbe gilt für die Hauptzollämter nach § 150a Abs. 2 AFG. Sie sind zur Erfüllung dieser Aufgaben darauf angewiesen, alle Informationsmöglichkeiten zu nutzen, und erhalten zu diesem Zweck über die Grunddaten (§ 14 Abs. 1) hinaus die in Absatz 1 genannten weiteren Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers.

Absatz 2

Ebenso wie in § 17 Abs. 2 kommt eine Datenübermittlung nicht in Betracht, wenn die Daten des Betroffenen nur aus einem der hier aufgeführten Anlässe im Register erfaßt sind. Die Übermittlung der Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bleibt auch hier unberührt.

Zu § 19

Absatz 1

Die Entscheidungen im Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz haben weitreichende statusrechtliche und finanzielle Bedeutung. Die für diese Entscheidungen zuständigen Behörden benötigen deshalb Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers. Neben den Grunddaten nach § 14 Abs. 1 erhalten sie Hinweise auf andere Behörden, die eine Speicherung im allgemeinen Datenbestand des Registers zu den in Nummern 1 bis 8 genannten Anlässen veranlaßt haben. Diese Hinweise ermöglichen, bei Bedarf die Akten von der jeweiligen Behörde anzufordern, um so Angaben des Antragstellers zu überprüfen.

Die Länder haben die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes auf örtliche Behörden übertragen. Die Vorschrift faßt alle zuständigen Behörden unter der Bezeichnung Vertriebenenbehörden zusammen.

Absatz 2

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Feststellung der Staatsangehörigkeit zuständig, wenn die Zuständigkeit eines Landes nicht gegeben oder nicht feststellbar ist.

Absatz 3

Die Tatsache, daß eine andere Behörde in bezug auf den Betroffenen einen Suchvermerk in das Register eingestellt hat, ist für die Beurteilung im Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenverfahren ohne Bedeutung. Deshalb unterbleibt die Übermittlung, wenn Daten des Betroffenen nur aufgrund eines Suchvermerkes im Register erfaßt sind.

Zu § 20

Absatz 1

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die entsprechenden Behörden der Länder erhalten zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Auskünfte aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers.

Satz 1 legt die Subsidiarität der Übermittlung von Daten aus dem Register fest. Satz 2 stellt klar, daß die besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Einsichtnahme in amtliche Register für die hier genannten Stellen (§ 18 Abs. 4 BVerfSchG, § 8 Abs. 3 BNDG und § 10 Abs. 3 MADG) nicht eingeschränkt werden sollen.

Absatz 2

Die in Absatz 1 genannten Stellen haben, unbeschadet der Aufzeichnungspflicht der Registerbehörde, selbst Aufzeichnungen zu fertigen und den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechend aufzubewahren.

Zu § 21

Die Vorschrift bezweckt, den Inhalt des Ausländerzentralregisters im Rahmen des Visaerteilungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 1

Die deutschen Auslandsvertretungen beteiligen das Bundesverwaltungsamt bei der Bearbeitung von Visaanträgen, insbesondere um festzustellen, ob gegen die Erteilung eines Visums Bedenken bestehen. Die im Bundesverwaltungsamt zuständige Organisationseinheit erhält zu diesem Zweck aus dem allgemeinen Datenbestand die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Daten. Auf diese Weitergabe von Daten innerhalb der Registerbehörde finden die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

Absatz 2

Die Datenübermittlung an die deutschen Auslandsvertretungen bezeichnet das Gesetz als Rückmeldung. Sie erfolgt nur, wenn Einreisebedenken vorliegen und zwar in der Form von Kennungen, die den Auslandsvertretungen anzeigen, welcher Art die Bedenken sind. Eine eigenständige Bewertung durch das Bundesverwaltungsamt findet nicht statt.

Absatz 3

Bei Zweifeln an der Identität eines Antragsstellers im Visaverfahren ist die Identitätsprüfung von der anfragenden Auslandsvertretung vorzunehmen. Sie erhält hierzu aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers auf dem in Absätzen 1 und 2 geregelten Weg die Grundpersonalien und die weiteren Personalien ähnlicher Personen mit Ausnahme der früheren Namen. Eine Übermittlung weiterer Daten erfolgt erst nach der Feststellung der Identität. Satz 3 trägt den besonderen datenschutzrechtlichen Erfordernissen in diesen Fällen Rechnung.

Absatz 4

Hier ist eine Ausnahme vom Grundsatz geregelt, daß Daten nur auf Ersuchen übermittelt werden. Die am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes übermittelt in eigener Initiative sowohl die von der Auslandsvertretung in der Anfrage mitgeteilten Daten als auch ggf. diejenigen Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers, die die Ausländerbehörde für eine Stellungnahme benötigt und die ihr auf eigenes Ersuchen übermittelt werden dürften. Diese Regelung vermeidet ein zeit- und arbeitsaufwendiges eigenes Übermittlungsersuchen der Ausländerbehörde, insbesondere wenn sie nicht die technische Möglichkeit des Datenabrufs im automatisierten Verfahren hat, wenn diese bei Erteilung eines Visums zu beteiligen ist oder um eine Stellungnahme ersucht wird. Das Zustimmungserfordernis ergibt sich aus § 11 Abs. 1 DVAuslG.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt den Fall, daß ein in den allgemeinen Datenbestand eingestellter Suchvermerk durch eine Anfrage zum Betroffenen im Rahmen des Visaverfahrens berührt wird. Die Beantwortung des Suchvermerks obliegt hier der am Visaverfahren beteiligten Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes. Diese übermittelt die in Frage kommenden Daten an die Stelle, die den Suchvermerk veranlaßt hat.

Zu § 22

Absatz 1

Die öffentlichen Stellen, die zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers zugelassen werden können, sind enumerativ aufgeführt. Ihre Zulassung durch die Registerbehörde bedarf der Zustimmung der für die Registerbehörde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Dies entspricht der Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 2 BDSG. Im Gegensatz zur dortigen Regelung gilt das Zustimmungserfordernis für alle hier bezeichneten öffentlichen Stellen und nicht nur für die in § 10 Abs. 3 Satz 2 BDSG in Bezug genommenen Behörden. Die Zustimmung muß für jede Stelle einzeln erfolgen. Sammelverfügungen sind zulässig.

Absatz 2

Die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren setzt voraus, daß eine Vielzahl von Übermittlungsersuchen anfällt oder die Übermittlung der Daten besonders eilbedürftig ist. Besondere Eilbedürftigkeit bedeutet, daß das Übermittlungsersuchen und die daraufhin erfolgende Datenübermittlung ohne Nutzung des automatisierten Verfahrens zu einer unvermeidbaren Verzögerung der Aufgabenerfüllung führen.

Die Voraussetzung einer Vielzahl von Übermittlungsersuchen dürften vorliegen bei den Ausländerbehörden, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dem Bundesgrenzschutz sowie Stellen eines Landes oder der Zollverwaltung, die grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Sie dürfte ebenfalls beim Bundesverwaltungsamt gegeben sein, soweit es an der Bearbeitung von Visaanträgen beteiligt ist, und bei der Bundesanstalt für Arbeit, soweit sie wegen zurückzufordernder Sozialleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz und anderen Gesetzen Ansprüche geltend zu machen hat.

Eilbedürftigkeit wird anzunehmen sein bei den Polizeivollzugsbehörden, dem Zollkriminalamt sowie den Hauptzollämtern und der Bundesanstalt für Arbeit, soweit sie für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständig sind.

Bei den Staatsanwaltschaften ist je nach Aufgabenumfang zu entscheiden, ob eine der genannten Voraussetzungen anzunehmen ist.

Für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst gilt die Besonderheit, daß in jedem Einzelfall besondere Eilbedürftigkeit für den Abruf vorliegen und aktenkundig gemacht werden muß. Außerdem obliegt ihnen eine eigene Protokollierungspflicht.

Absätze 3 und 4

Bei Abruf von Daten im automatisierten Verfahren liegt die Verantwortung für die Berechtigung der Datenabfrage ebenso wie bei einem Ersuchen um Datenübermittlung im konventionellen Verfahren bei der Stelle, die die Daten benötigt. Die Registerbehörde hat dv-technische Vorkehrungen zu treffen, daß die Daten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle zuvor durch ihr zugewiesene Kennziffern einen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in §§ 15 bis 20 aufgeführten Verwendungszweck angibt.

Um die Zugriffsberechtigten genau bestimmen zu können, ist vorgeschrieben, daß nur Bedienstete, die vom Behördenleiter besonders ermächtigt sind, unmittelbaren Zugang zu den personenbezogenen Daten haben.

Zu § 23

Absätze 1 und 2

Das Statistische Bundesamt benötigt die hier bezeichneten Daten für eine Bundesstatistik über Ausländer. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Erfüllung eines kurzfristigen Datenbedarfs oberster Bundesbehörden möglich. Das Statistische Bundesamt kann die ihm nach § 23 übermittelten Daten an die statistischen Ämter der Länder für regionale Sonderaufbereitungen weiterübermitteln.

Zu § 24

Absätze 1 und 2

Für eine Vielzahl unterschiedlicher Planungen benötigen die hier genannten Behörden über die nach § 23 verfügbaren Statistiken hinaus weitere Daten aus dem Register (Planungsdaten). Die Nutzung der Daten für andere Verwaltungszwecke, insbesondere für Vollzugszwecke, ist unzulässig.

Zu § 25

Absatz 1

In der Bundesrepublik Deutschland erfüllen private Einrichtungen eine Vielzahl humanitärer und sozialer Aufgaben. So bearbeiten z.B. das Deutsche Rote Kreuz, der Kirchliche Suchdienst und der Internationale Suchdienst Suchaufträge nach verschollenen Personen. Das Deutsche Institut für Vormundtschaftswesen gewährt Rechtshilfe in Vormundschafts- und Unterhaltsverfahren und zieht Unterhaltsgelder für eheliche und nichteheliche Kinder ein. Diese Stellen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers angewiesen.

Für diese Stellen ist die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten ausreichend. Dazu gehören auch Übermittlungssperren, wenn gesperrte Daten nach § 4 ausnahmsweise übermittelt werden dürfen, um auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Daten hinzuweisen.

Absatz 2

Die schriftliche Begründung soll der Registerbehörde eine sorgfältige Prüfung ermöglichen. Bestehen an der Identität Zweifel, hat die Auskunft zu unterbleiben. Die Herausgabe von Daten ähnlicher Personen zur Identitätsfeststellung ist nicht zulässig.

Absatz 3

Wie für öffentliche Stellen ist eine Zweckbindung auch für die in Absatz 1 genannten nicht-öffentlichen Stellen vorgesehen. Sie ist allerdings strenger. Eine Änderung der Zweckbestimmung ist nicht zulässig. Um sicherzustellen, daß der Empfänger darüber unterrichtet ist, hat ihn die Registerbehörde stets darauf hinzuweisen.

Eine Weiterübermittlung der Daten setzt die Zustimmung der Registerbehörde voraus. Gesperrte Daten dürfen nicht weiterübermittelt werden.

Absatz 4

Diese Regelung soll verhindern, daß ein Dritter über die Inanspruchnahme einer humanitären oder sozialen Einrichtung den Aufenthaltsort des Betroffenen ohne dessen Kenntnis oder gegen seinen Willen in Erfahrung bringt. Die Weiterübermittlung von Daten des Betroffenen setzt deshalb stets dessen Zustimmung voraus. Sie tritt an die Stelle der Zustimmung der Registerbehörde nach Absatz 3.

Dritter im Sinne dieser Vorschrift ist jede natürliche oder juristische Person des privaten Rechts.

Zu § 26

Absatz 1

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können an Behörden anderer Staaten sowie an zwischenstaatliche Stellen die gleichen Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers übermittelt werden wie an die in § 25 genannten nicht-öffentlichen Stellen. Ein Anlaß hierzu kann sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergeben (z.B. aus dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland) oder aus der Aufgabenstellung einer zwischenstaatlichen Stelle (z.B. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen). Die Registerbehörde hat anhand der Begründung des Ermittlungsersuchens das berechnigte Interesse an der Übermittlung und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen gegeneinander abzuwägen. Bei ihrer Entscheidung hat sie insbesondere die Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Einzelheiten sind in einer Rechtsverordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln.

Absatz 2

Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 setzt grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen voraus. Die Registerbehörde darf auf sie nur in den hier bezeichneten Ausnahmefällen verzichten oder wenn die Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Dasselbe gilt, wenn die Übermittlung offensichtlich im Interesse des Betroffenen liegt.

Absatz 3

Aus völkerrechtlichen Verträgen kann sich die Verpflichtung ergeben, Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers auch unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen an Behörden von Vertragsstaaten zu übermitteln. Es wird klargestellt, daß das Gesetz einer solchen Datenübermittlung nicht entgegensteht.

Zu § 27

Absatz 1

Eine Übermittlung aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers an sonstige nicht-öffentliche Stellen, zu denen wie in § 2 Abs. 4 BDSG natürliche und juristische Personen des privaten Rechts zählen, ist unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Zusätzlich zur schriftlichen Begründung muß einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Nachweise erbracht sein.

Absatz 2

Die Entscheidung erfordert eine sorgsame Abwägung der Interessen des Betroffenen mit den Interessen der ersuchenden Stelle. Grundsätzlich ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In Ausnahmefällen kann eine Anhörung unterbleiben.

Absatz 3

Wegen der strengen Voraussetzungen, die für eine Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen vorliegen müssen, ist eine Weiterübermittlung von Daten an Dritte unzulässig.

Absatz 4

Da die Datenübermittlung an sonstige nicht-öffentliche Stellen nicht zu den vorrangigen Zwecken des Registers gehört, ist es gerechtfertigt, Gebühren zur Deckung von Verwaltungskosten zu erheben und eine Erstattung von Auslagen vorzusehen.

Zu § 28

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit und den Anlaß der Speicherung von Daten in der Visadatei. Zu den Gründen, die eine Aufteilung des Registers in zwei dv-technische gesondert zu führende Datenbestände (allgemeiner Datenbestand und Visadatei) erfordern, vgl. Begründung zu § 1 Absatz 1.

Zu § 29

Absätze 1 bis 3

Der Inhalt der Visadatei ist auf wenige Daten begrenzt, die zur Aufgabenerfüllung der Übermittlungsempfänger notwendig sind. Absatz 1 betrifft Visaanträge, die bei den deutschen Auslandsvertretungen gestellt werden. Absatz 3 bezieht sich auf Visaanträge, die bei den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden gestellt werden. Die Regelung des Absatzes 2 ist aus Gründen der inneren Sicherheit nötig.

Zu § 30

Absätze 1 und 2

Wie bei der Übermittlung von Daten für den allgemeinen Datenbestand besteht auch hier eine Verpflichtung zur Datenübermittlung. Sie trifft die deutschen Auslandsvertretungen und die nach § 58 AuslG für die Erteilung von Ausnahme-Visa in Frage kommenden Behörden. Diese haben die Daten über beantragte Visa und, soweit vorgesehen, die dazu ergangenen Entscheidungen an die Registerbehörde zu übermitteln. Die Vorschrift bestimmt durch Verweisungen auf § 29, welche Daten zu übermitteln sind. Die Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe entspricht auch bei der Visadatei einem praktischen Bedürfnis (vgl. hierzu auch Begründung zu § 7).

Zu § 31

Absatz 1

Die Übermittlung von Daten aus der Visadatei setzt ein Ersuchen voraus. Kann die Registerbehörde anhand der ihr im Ersuchen übermittelten Personalien die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt sie Daten ähnlicher Personen, die der ersuchenden Stelle die Identitätsprüfung erlauben. Nach Feststellung der Identität muß die ersuchende Stelle alle Daten, die nicht zu den Angaben über den Betroffenen gehören, im Interesse des Datenschutzes unverzüglich vernichten. Erst nach Feststellung der Identität darf die Registerbehörde weitere Daten des Betroffenen übermitteln.

Absatz 2

Die VISA-Nummer darf ebensowenig wie die AZR-Nummer die Funktion eines Personenkennzeichens übernehmen.

Absatz 3

Für die Übermittlung der Visadaten gelten weitgehend dieselben allgemeinen Vorschriften wie für die Übermittlung aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers. So ist z.B. auch hier das Ersuchen um Datenübermittlung nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung zulässig. Bei der Verwendung der Daten ist die Zweckbestimmung zu beachten. Der Registerbehörde obliegen Aufzeichnungspflichten.

Zu § 32

Absätze 1 bis 3

Die Vorschrift bestimmt diejenigen öffentlichen Stellen, an die Daten aus der Visadatei übermittelt oder weitergegeben werden dürfen. Nicht-öffentliche Stellen erhalten keine Daten aus dieser Datei.

Das Bundeskriminalamt benötigt Daten aus der Visadatei u.a. zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Das Wissen um die erfolgte oder beabsichtigte Einreise von Ausländern, die verdächtig sind, im Bereich der organisierten Kriminalität tätig zu

sein, ist ebenfalls unverzichtbar. Auch im Rahmen der Zielfahndung können über die Daten der Visadatei Informationen über den Aufenthalt und evtl. Einreiseabsichten eines gesuchten Ausländers gewonnen werden.

Zu § 33

Ein Abruf von Daten im automatisierten Verfahren soll den in § 32 genannten Stellen möglich sein. Für die Zulassung zu diesem Verfahren und die Zulässigkeit der Abrufe gelten die diesbezüglichen Vorschriften für den allgemeinen Datenbestand entsprechend.

Zu § 34

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7 BDSG. Die Auskunftserteilung setzt bei der Registerbehörde die Überzeugung voraus, daß die gespeicherten Daten dem Betroffenen zuzuordnen sind. Abweichungen bei Einzeldaten können auf fehlerhaften Speicherungen beruhen und begründen keine Auskunftsverweigerung. Die Registerbehörde bestimmt nach pflichtgemäßen Ermessen, wie der Nachweis der Identität zu erbringen ist und in welcher Form die Auskunft erteilt wird.

Absatz 2

Der Auskunftsanspruch nach Absatz 1 erfährt in Ausnahmefällen Einschränkungen. Er hat unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zurückzutreten, insbesondere wenn öffentliche Interessen Vorrang beanspruchen. Diese Regelung entspricht im wesentlichen § 19 Abs. 4 BDSG. Bei der Frage der Gefährdung der Aufgabenerfüllung kommt es allerdings hier auf die öffentliche Stelle an, von der das Register die Daten erhalten hat, und nicht auf die Registerbehörde selbst.

Absatz 3

Diese Vorschrift entspricht dem Grundgedanken des § 19 Abs. 3 BDSG. Bei der Frage, ob die Auskunft über die Herkunft und den Empfänger der Daten zu erteilen ist, kommt es auf die schutzwürdigen Belange der bezeichneten öffentlichen Stellen

an. Deshalb ist eine Auskunft der Registerbehörde von einer Einwilligung dieser Stellen abhängig. Sätze 3 und 4 nennen die Voraussetzungen, unter denen die Einwilligung versagt werden kann.

Absatz 4

Diese Vorschrift stellt sicher, daß der mit Absatz 2 und 3 bezweckte Schutz für die bezeichneten öffentlichen Stellen nicht durch eine Verpflichtung, die Auskunftsverweigerung zu begründen, unterlaufen wird. Die Möglichkeit einer Überprüfung der Entscheidung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist vorgesehen.

Absatz 5

Diese Vorschrift entspricht § 19 Abs. 6 BDSG.

Zu § 35

Es ist unerläßlich, personenbezogene Daten richtig zu stellen und im Register zu berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit herausstellt. Diesbezügliche Verpflichtungen treffen, wie sich auch aus § 7 Satz 2 und § 8 Abs. 1 ergibt, die datenanliefernden Stellen und die Registerbehörde.

Zu § 36

Absätze 1 bis 3

Die Vorschrift sieht vor, daß die Daten spätestens mit Ablauf der im Gesetz oder in den Rechtsverordnungen nach § 40 bestimmten Fristen zu löschen sind.

Gelten für die Stelle, die Daten übermittelt, kürzere Fristen als für die Registerbehörde, so sind diese maßgebend.

Daten dürfen auch dann nicht mehr im Register verbleiben, wenn die Registerbehörde davon ausgehen kann, daß sie nicht mehr benötigt werden.

Da im Register nur Daten von Ausländern gespeichert sein dürfen, sind die Daten des Betroffenen unverzüglich zu löschen, wenn er Deutscher wird oder nachträglich festgestellt wird, daß er Deutscher ist. Bei Einbürgerungen obliegt der Ausländerbehörde insoweit eine Unterrichtungspflicht.

Zu § 37

Absätze 1 und 2

Das Gesetz eröffnet dem Betroffenen, der die Richtigkeit von Daten bestreitet, die Möglichkeit, eine Sperrung der Daten zu verlangen. Die gesperrten Daten dürfen ohne seine Einwilligung nicht weiter verarbeitet werden, wenn sich die Zweifel an der Richtigkeit nicht ausräumen lassen. Die Regelung entspricht im wesentlichen § 20 Abs. 4 BDSG, bezeichnet jedoch weitergehend die Stellen, die zur Feststellung der Richtigkeit berufen sind. Sie trägt der besonderen Aufgabenstellung der Strafverfolgungsbehörden Rechnung.

Zu § 38

Absätze 1 und 2

Diese Vorschrift nimmt den Gedanken des § 20 Abs. 7 BDSG auf. Da es keine regelmäßige Datenübermittlung aus dem Register an einzelne Stellen gibt, regelt das Gesetz den Datenschutz des Betroffenen, indem es der Registerbehörde aufgibt, diejenige Stelle, die die Daten übermittelt hat, und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Empfänger von einer Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu unterrichten. Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Aufwands hat sich auch an der Bedeutung der berichtigten, gelöschten oder gesperrten Daten zu orientieren.

Mit Sperrung ist nicht die Übermittlungssperre nach § 4 gemeint, sondern nur die Sperrung nach § 37.

Eine Löschung durch Fristablauf begründet keine Mitteilungspflicht der Registerbehörde.

Zu § 39

Aufsichtsbehörden haben einen eigenen Übermittlungsanspruch, soweit sie Daten aus dem Register zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion benötigen. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist ausgeschlossen. Diese Begrenzung liegt im datenschutzrechtlichen Interesse.

Zu § 40

Absätze 1 und 2

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, in denen nähere Einzelheiten geregelt werden.

Die Rechtsverordnung zur Regelung von Einzelheiten über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 41

Absatz 1

Allgemeine Verwaltungsvorschriften sollen eine einheitliche Durchführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sicherstellen.

Soweit der Vollzug ausschließlich in bundeseigener Verwaltung erfolgt, bedürfen diese Verwaltungsvorschriften nach Artikel 86 Satz 1 GG nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Absatz 2

In Anlehnung an § 8 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG legt das Bundesministerium des Innern in einer Dienstvorschrift für die in § 20 Abs. 1 genannten Stellen nach vorheriger Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die zu übermittelnden Daten fest. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß es dem

gesetzlichen Auftrag dieser Stellen zuwiderliefe, wenn deren Arbeitsweise durch Regelung von Einzelheiten der Datenübermittlung in einer Rechtsverordnung offengelegt würde.

Zu § 42

Absätze 1 und 2

Die Strafvorschrift entspricht § 43 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 4 BDSG.

Zu § 43

Die hier genannten Vorschriften werden durch dieses Gesetz ersetzt.

Zu § 44

§ 44 enthält die übliche Klausel für das Inkrafttreten.

Übersicht über die personenbezogenen Daten, die im Register verarbeitet werden

A. Allgemeiner Datenbestand

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Übermittlung durch folgen- de öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 14-19, 21, 25-27)
Absatz 1 Nr. 1 Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen	alle übermittelnden Stellen	- Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden unter bestimmten Voraussetzungen - alle übrigen Stellen nur Hinweise auf die aktenführende Ausländerbehörde
Absatz 1 Nr. 2 Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)	(wird im Register erzeugt)	- alle öffentlichen Stellen

Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem Gesetzentwurf erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften. Das Statistische Bundesamt, das nach § 23 Abs. 2 nur Daten ohne Namensbezug als Erhebungsmerkmale für die Bundesstatistik über Ausländer erhält, bleibt bei der vorliegenden Übersicht außer Betracht. Welche Daten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der BND und der MAD nach § 20 erhalten, wird in einer Dienstvorschrift geregelt.

Bezeichnung der Daten	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung an folgende Stellen
(§ 3)	(§ 6)	(§§ 14-19, 21, 25-27)
Absatz 1 Nr. 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeit	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden - die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden - die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden - Staatsanwaltschaften b.d. Oberlandesgerichten - Staatsangehörigkeitsbehörden - die in Angelegenheiten der Vertriebenen zuständigen Stellen	- alle öffentlichen Stellen - nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen - Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 14-19, 21, 25-27)
Absatz 1 Nr. 5 Weitere Personalien a) abweichende Namensschreibweisen b) andere Namen c) frühere Namen* d) Aliaspersonalien e) Familienstand f) Angaben zum Ausweispapier g) letzter Wohnort im Herkunftsland h) dort zuletzt ausgeübter Beruf i) Staatsangehörigkeit des Ehegatten/früheren Ehegatten	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden zu a) bis i) - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden zu a), b), d), f) - Grenzschutzdirektion zu a), b), d), f) - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu a) bis i) - Bundeskriminalamt zu a), b), d) - sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden - Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten zu a), b), d) - Staatsangehörigkeitsbehörden zu a), b), d) - die in Angelegenheiten der Vertriebenen zuständigen Stellen zu a), b), d)	- Ausländerbehörden zu a) bis i) - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu a) bis i) - Bundesgrenzschutz zu a) bis i) - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu a) bis i) - oberste Bundes- oder Landesbehörden zu a) bis i) - Polizeivollzugsbehörden zu a) bis i) - Staatsanwaltschaften zu a) bis i) - Gerichte zu a) bis i) - Bundeskriminalamt zu a) bis i) - Zollkriminalamt zu a) bis d) - Bundesanstalt für Arbeit zu a) bis d), f) - Hauptzollämter zu a) bis d), f) - alle übrigen öffentlichen Stellen nur die früheren Namen

Dieses Datum wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird.

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 14-19, 21, 25-27)
Absatz 1 Nr. 6 Zuzug/Fortzug a) Ersteinreisedatum b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am c) Fortzug ins Ausland am d) Fortzug nach unbekannt e) Verstorben am f) Wiederzuzug aus dem Ausland am g) Nicht mehr aufhältig seit	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden zu a) bis f) - (g) wird im Register erzeugt) - Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden	- alle Stellen
Absatz 1 Nr. 6 Rechtliche Stellung a) Kontingentflüchtling b) als Flüchtling im Ausland anerkannt		- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 15-19, 21)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Asyl a) Asylantrag gestellt am b) Asylantrag erneut gestellt am c) Asylantrag abgelehnt am d) als Asylberechtigter anerkannt am e) Anerkennung widerrufen/zurückgenommen f) Anerkennung erloschen am g) Asylverfahren eingestellt am h) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am i) als sonstiger politischer Flüchtling anerkannt am j) Asylantrag vor Einreise gestellt am k) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am l) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am m) Überstellung an (StAng-Schlüssel des Dubliner Vertragsstaates) am n) Aufenthaltsgestattung liegt vor seit	- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu a) bis e), g) bis m) - Ausländerbehörden zu f) - n) wird im Register erzeugt	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (nur Hinweise auf Behörden, die Daten übermittelt haben)

Bezeichnung der Daten	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung an folgende Stellen
(§ 3)	(§ 6)	(§§ 15, 16, 18)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge, denen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist	Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (nur Hinweise auf Behörden, die Daten übermittelt haben)

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen Aufenthaltsgenehmigung a) befristete Aufenthaltsgenehmigung erstmalig erteilt am b) unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt am c) Aufenthaltsberechtigung erteilt am d) vom Erfordernis der A. befreit e) Erteilung/Verlängerung der A. abgelehnt am f) Aufenthaltsgenehmigung widerrufen/erloschen am g) Aufenthaltsbewilligung erteilt am h) befristete Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt am i) unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt am j) Aufenthaltsbefugnis erteilt am k) heimatloser Ausländer	Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter

Bezeichnung der Daten	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung an folgende Stellen
(§ 3)	(§ 6)	(§§ 15, 16, 18, 21)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Ausweisung a) Voraussetzung für Ausweisung gegeben seit b) Ausweisungsverfügung vom befristet bis noch nicht vollziehbar c) Ausweisungsverfügung vom Wirkung unbefristete noch nicht vollziehbar d) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet, sofort vollziehbar seit e) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet, sofort vollziehbar seit f) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit g) Ausweisungsverfügung erlassen am unanfechtbar seit	Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Abschiebung a) Ausreiseaufforderung vom Frist bis b) Ausweisungs-Voraussetzung für Abschiebung gegeben seit c) Abschiebung angedroht am d) Abschiebung angeordnet am e) Abschiebung angedroht und angeordnet am f) Abschiebung aufgrund Ausweisung vollzogen am g) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis h) Abschiebung vollzogen am Wirkung der Abschiebung unbefristet	Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden zu a) bis h) - Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu c) bis e)	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Einschränkung/Untersagung der politischen Betätigung a) Politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung befristet bis b) Politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung unbefristet c) Politische Betätigung untersagt am Wirkung befristet bis d) Politische Betätigung untersagt am Wirkung unbefristet	Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Duldung Duldung erteilt am	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Bundesanstalt für Arbeit - Hauptzollämter
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Paßrechtliche Maßnahmen nach 3. Abschnitt der DVAusIG (die einzelnen Speicher-sachverhalte/Kennungen sind noch festzulegen)		

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 19, 21)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Zurückweisungen oder Zurückschiebungen - Zurückgewiesen am - Zurückgeschoben am	- Die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (nur Hinweise auf Behörden, die Daten übermittelt haben)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Nr. 3 Visum trotz Bedenken erteilt am	- die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt

Bezeichnung der Daten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m.)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 15 -19, 21)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 Grenzfahndung a) Ausschreibung zur Zurückweisung b) Ausschreibung zur Zurückweisung TE	- Grenzschutzdirektion - die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (nur Hinweise auf Behörden, die übermittelt haben) - Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Ausschreibung zur Festnahme Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	- die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion - Bundeskriminalamt	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Zollkriminalamt - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (nur Hinweise auf Behörden, die Daten übermittelt haben)

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Verdacht auf Gefährdung durch Straftaten a) Verdacht § 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG b) Verdacht § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 BTMG c) Verdacht § 129 StGB d) Verdacht § 129a StGB e) Verdacht Straftat mit TE-Zielsetzung f) Gefährdung durch Straftat mit TE-Zielsetzung	- Ermittlungsführende Polizeibehörden - die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - Grenzschutzbehörden - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 8 Auslieferung/Durchlieferung - Ausgeliefert am nach - Durchgeliefert am nach	- Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (nur Hinweise auf Behörden, die Daten übermittelt haben)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 9 Ablehnung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit a) Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt am b) Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher i.S. Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz abgelehnt am	- Staatsangehörigkeitsbehörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (nur Hinweise auf Behörden, die Daten übermittelt haben)

Bezeichnung der Daten	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung an folgende Stellen
(§ 3)	(§ 6)	(§§ 15, 16, 19, 21)
Absatz 1 Nr. 3 u. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 10 Aussiedlerangelegenheiten a) Feststellung der Aussiedlereigenschaft abgelehnt am b) Antrag auf Feststellung der Aussiedlereigenschaft zurückgenommen an	- Vertriebenenbehörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundeskriminalamt - Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (nur Hinweise auf Behörden, die Daten übermittelt haben)
Absatz 2 Angaben zu Familienangehörigen a) Monat und Jahr der Geburt b) Geschlecht c) Verwandtschaftsverhältnis d) im Bundesgebiet anwesend e) nicht im Bundesgebiet anwesend	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden	- Ausländerbehörden - oberste Bundes- oder Landesbehörden

Bezeichnung der Daten (§ 4)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 14, 25, 26)
Absatz 1 u. 2 Übermittlungssperre	Sofem nicht die Registerbehörde nach § 4 Abs. 1 selbst entscheidet: - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Ausländerbehörden	- alle öffentlichen Stellen - Nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen - Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen

B. Visadatei

Bezeichnung der Daten (§ 29)	Übermittlung durch folgen- de öffentliche Stellen (§ 30)	Übermittlung an folgende Stellen (§ 32)
Absatz 1 Nr. 1 Geschäftszeichen der Registerbehörde (VISA- Nummer)	wird im Register erzeugt	- Grenzschutzdirektion - die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stel- len - Bundesamt für die Aner- kennung ausländischer Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Verfassungsschutz- behörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirm- dienst
Absatz 1 Nr. 2 Zuständige Auslands- vertretung	deutsche Auslandsvertre- tungen	
Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vorname d) Schreibweise nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeit		
Absatz 1 Nr. 4 Datum der Datenübermittlung		
Absatz 2 Unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich: a) Paßart b) Paßnummer c) ausstellender Staat		
Absatz 3 Nr. 1 Visanummer	wird im Register erzeugt	
Absatz 3 Nr. 2 entscheidende Behörde	die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden	

Bezeichnung der Daten (§ 29)	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30)	Übermittlung an folgende Stellen (§ 32)
Absatz 3 Nr. 3 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vorname d) Schreibweise nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeit	die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden	- Grenzschutzdirektion - die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst
Absatz 3 Nr. 4 Datum der Datenübermittlung		
Absatz 3 Nr. 5 Unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich: a) Paßart b) Paßnummer c) ausstellender Staat		
Absatz 3 Nr. 6 Entscheidung über den Antrag		

217/94

- 99 -

Zu folgenden Sachverhalten werden der Registerbehörde nach § 6 Abs. 5 zur Aufbewahrung und Übermittlung nach § 14 Abs. 3 Begründungstexte übersandt:

Ausweisungen

Abschiebungen*

Politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt

Einreisebedenken

Die Texte werden dem Register von den Behörden übersandt, die auch die Daten, auf die sich die Texte beziehen, an das Register übermitteln.

• ohne

- Ausreiseaufforderung am
- Abschiebung angedroht am
- Abschiebung angeordnet am
- Abschiebung angedroht und angeordnet am

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Verfahren

Der Bundesrat bedauert, daß der federführende Innenausschuß des Bundestages seine Beratungen zu der gleichlautenden Fraktionsinitiative in der Sache abgeschlossen hat, ohne die Stellungnahme des Bundesrates zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzuwarten.

Er bittet die Bundesregierung, diese Stellungnahme und ihre Gegenäußerung unverzüglich dem Bundestag zuzuleiten, damit dort vor der Beratung in 2. und 3. Lesung geprüft werden kann, inwieweit über das Votum des Innenausschusses des Bundestages hinaus die Anregungen des Bundesrates aufzunehmen sind bzw. ob dieser Ausschuß um eine erneute Beratung zum Entwurf des Ausländerzentralregistergesetzes zu bitten ist.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die für das Verständnis des Gesetzes wichtigen Begriffsbestimmungen nicht zentral in einem der ersten Paragraphen des Gesetzes legaldefiniert werden sollten.

Begründung:

Nach dem Muster anderer Gesetze (z.B. §§ 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes) sollten die wichtigsten Begriffsbestimmungen in einer der ersten Vorschriften des Gesetzes getroffen werden. Anbieten würden sich die zu Verwechslungen Anlaß gebenden Begriffe "Grunddaten" und "Grundpersonalien", "Vertriebenenbehörden" (Stellen, die in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständig sind) usw.

Durch die Änderung ließe sich der Gesetzestext straffen und seine Lesbarkeit erhöhen.

3. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Folgeänderungen

In § 2 Abs. 2 ist die Nummer 2 zu streichen.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Folgeänderungen infolge der Streichung vorzunehmen sind.

Begründung:zu § 2 Abs. 2 Nr. 2

Dieser Speichieranlaß ist ein Unterfall zu Nummer 3 der Entwurfsfassung.

zu den Folgeänderungen:

Die Streichung der Nummer 2 bedingt Folgeänderungen im Gesetzentwurf, die - auch wegen der weiteren vom Bundesrat geforderten Änderungen - besser von der Bundesregierung in das weitere Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden sollten.

4. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10

In § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10

sind jeweils die Worte ", wenn eine erneute Antragstellung bei einer anderen Stelle zu besorgen ist"

zu streichen.

Begründung:

Die Speicherung von Daten über frühere abgelehnte Anträge auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder Aussiedler sollte nicht von der Prognose abhängig gemacht werden, daß eine erneute Antragstellung bei einer anderen Stelle zu besorgen ist. Eine solche Prognose setzt Wertungen voraus, die im Einzelfall schwierig zu

treffen sein können. Einfacher ist es, Ablehnungen generell im AZR zu speichern. Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes kann zum Ausgleich für nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 gespeicherte Daten eine kurze Lösungsfrist in der nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehenen Rechtsverordnung vorgesehen werden.

5. Zu § 2 Abs. 3 - neu -

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Abweichende Regelungen nach Europäischem Gemeinschaftsrecht bleiben unberührt."

Begründung:

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 4 der EG-Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (90/364/EWG) darf der Mitgliedstaat für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen EG-Ausländer lediglich die Vorlage eines gültigen Passes bzw. Ausweises sowie den Nachweis bestimmter in Artikel 1 der Richtlinie abschließend aufgezählter Voraussetzungen verlangen. Da weitere Daten aufgrund der Richtlinie nicht erhoben werden dürfen, verbietet sich damit auch deren Speicherung im AZR. Demgegenüber sieht § 2 des Gesetzentwurfs eine generell zugelassene Speicherung von Daten eines Ausländers, der sich im Bundesgebiet aufhält, vor. § 2 des Gesetzentwurfs bedarf daher einer entsprechenden Klarstellung, daß abweichende Regelungen nach Europäischen Gemeinschaftsrecht unberührt bleiben.

6. Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4

sind die Worte "Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit"

durch die Worte "Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten" zu ersetzen.

b) In Nummer 5

sind die Worte "dort zuletzt ausgeübter Beruf, Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder früheren Ehegatten"

durch die Worte "Staatsangehörigkeiten des Ehegatten" zu ersetzen.

Begründung:zu Buchstabe a:

Zur besseren Identifizierbarkeit des Ausländers würde beitragen, wenn auch der Bezirk, in dem der Geburtsort liegt, im Register gespeichert würde. Die weitere Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß ein Ausländer mehrere Staatsangehörigkeiten haben kann.

zu Buchstabe b:

Die nach der Gesetzesvorlage vorgesehene Speicherung der Daten zum "zuletzt ausgeübten Beruf" und zur "Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten" ist nicht erforderlich. Weder aus dem Verhältnis zu einem früheren Ehegatten noch aus dem zuletzt ausgeübten Beruf des Ausländers lassen sich ausländerrechtlich relevante Sachverhalte ableiten, so daß diese Daten mangels Erforderlichkeit nicht erhoben werden müssen, zumal deren Fortschreibung nicht zeitnah zu gewährleisten ist. Zudem sind diese Daten für die Substitutionsfunktion des Registers ungeeignet.

7. Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs genannte Grund, diese Daten für Planungszwecke, z.B. Familiennachzug, zu erheben, ist wegen eines daraus resultierenden übermäßig umfangreichen Datenpflegeaufwandes kaum zu realisieren. Ferner müßte, um eine fortlaufende Aktualität des AZR zu diesem Bereich zu gewährleisten, jeder Ausländer verpflichtet werden, jede Veränderung seiner Verwandtschaftsverhältnisse (z.B. Geburt eines Enkels, Tod der Eltern im Ausland) gegenüber der Ausländerbehörde unverzüglich anzuzeigen. Zudem erscheint fragwürdig, ob selbst bei Kenntnis der Verwandtschaftsverhältnisse eines jeden Ausländers verlässliche Aussagen über das Nachzugsverhalten und Wanderungsbewegungen gemacht werden können. Eine Speicherung dieser Daten ist daher entbehrlich.

8. Zu § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1

sind nach dem Wort "Übermittlungssperre"

die Worte ", die sich auf einzelne Daten oder den gesamten Datensatz beziehen kann,"

einzufügen.

- b) In Satz 3
sind die Worte "Diese entscheiden"
durch die Worte "Die Registerbehörde entscheidet"
zu ersetzen.

Begründung:

zu Buchstabe a

Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, nur einzelne Daten eines Datensatzes zu sperren, wenn bereits dadurch das Ziel der Übermittlungssperre erreicht werden kann.

zu Buchstabe b

Über die Einrichtung einer Übermittlungssperre kann nur eine Stelle entscheiden. Dies sollte als speichernde Stelle die Registerbehörde sein.

9. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Eine Übermittlungssperre nach Absatz 1 Satz 1 ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn

1. der Betroffene als Asylberechtigter anerkannt ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können."

Begründung.

In den Fällen, in denen der Betroffene als Asylberechtigter anerkannt wurde, ist eine Sperrung der Datenübermittlung an die Behörden anderer Staaten und hier insbesondere des Herkunftsstaates des Asylberechtigten zwingend geboten, um die Gefahr möglicher Repressalien des Herkunftsstaates wegen der Asylgewährung gegen den Betroffenen oder seine dort lebenden Angehörigen zu unterbinden.

10. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 - neu -

In § 4 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"§ 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gilt entsprechend."

Begründung:

Durch die Verweisung auf § 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes werden absolute Übermittlungssperren in Fällen des § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes bzw. in Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Interesse des Schutzes des Adoptionsgeheimnisses usw. getroffen.

11. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3 - neu -

In § 4 Abs. 2 ist nach dem neuen Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist auch eine gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern."

Begründung:

Im Interesse des Schutzes gefährdeter Zeugen ist es erforderlich, eine Regelung aufzunehmen, die es auf Initiative der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, die Übermittlungssperre auch auf inländische öffentliche Stellen auszudehnen. Dies ist zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Schutz gefährdeter Personen geboten, die dem Zeugenschutzprogramm unterfallen, um sie dem Zugriff von Tatverdächtigen oder deren Helfern zu entziehen, gegen die sie im Strafverfahren ausgesagt haben. Diese Maßnahme liegt im öffentlichen Interesse, weil sie auch der wirksamen und ordnungsgemäßen Strafrechtspflege dient.

12. Zu § 5 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Konkretisierung der Formulierung "Feststellung anderer Sachverhalte" in § 5 Abs. 2 vorzunehmen.

Begründung:

Die jetzige Gesetzesformulierung ermöglicht auf Ersuchen der Nachrichtendienste die Anbringung von Suchvermerken zur Feststellung anderer Sachverhalte als zur Feststellung des Aufenthalts. Eine auch nur ansatzweise Eingrenzung dieser "anderen Sachverhalte" ist weder dem Gesetzeswortlaut noch der Begründung zu entnehmen. Das AZR wird auf diese Weise zu einem nicht mehr überschaubaren Instrument nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung.

13. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

In § 5 Abs. 3 Nr. 1

sind nach der Angabe "§ 14 Abs. 1"

die Wörter "sowie bei Suchvermerken der Strafverfolgungsbehörden die mitgeteilten Daten"
einzufügen.

Begründung:

§ 5 Abs. 3 soll nach der Begründung des Entwurfs sicherstellen, daß nur die Daten übermittelt werden, die zu dem mit dem Suchvermerk verfolgten Zweck benötigt werden. Ähnlich wie die Verfassungsschutzbehörden, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst benötigen auch die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig die jeweils mitgeteilten Daten.

14. Zu § 5 Abs. 5 Satz 1

In § 5 Abs. 5 Satz 1
ist das Wort "zwei"
durch das Wort "drei"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Regelung in § 29 Bundeszentralregistergesetz. Ein sachlicher Grund, warum die Speicherfrist im Ausländerzentralregister kürzer als im Bundeszentralregister sein soll, ist nicht ersichtlich. Für die Praxis ist es schwierig, mit unterschiedlichen Fristen zu arbeiten.

15. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 - neu - und § 14

§ 5 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Der Suchvermerk wird nur auf besonderes Ersuchen übermittelt."

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert wird, kann beantragen, daß er auf jedes Ersuchen übermittelt oder für andere Stellen gesperrt wird."

Als Folge

ist in § 14 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Suchvermerk sollte umfassend in § 5 geregelt werden.

zu Buchstabe a:

Satz 2 weist auf den Regelfall der Übermittlung auf besonderes Ersuchen hin. Das war im vorgelegten Gesetzentwurf nur aus § 14 Abs. 2 zu entnehmen.

zu Buchstabe b:

Der neu hinzugefügte Satz 3 bestimmt die möglichen Ausnahmen zum Regelfall. Er faßt Absatz 5 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 des vorgelegten Gesetzentwurfs zusammen.

16. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 8

In § 6 Abs. 1 Nr. 8
sind nach dem Wort "Vertriebenen"
die Worte ", Aussiedler und Spätaussiedler"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, da Spätaussiedler keine Vertriebenen im Sinne der §§ 1 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes sind.

17. Zu § 6 Abs. 3 Satz 1

In § 6 Abs. 3 Satz 1
sind nach dem Wort "Länder"
die Wörter "sowie die Staatsanwaltschaften"
einzufügen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 teilen die Polizeien Daten zu den Straftaten, die in § 2 Abs. 2 Nr. 7 erwähnt sind, mit. Nach § 6 Abs. 3 dürfen dies auch die Verfassungs-
schutzbehörden. Auch die Staatsanwaltschaft sollte die Befugnis haben, die entsprechen-
den Daten an das Ausländerzentralregister zu übermitteln.

18. Zu § 7 Satz 3

In § 7 Satz 3
sind nach den Worten "übergegangen ist"
die Worte ", soweit sie zum automatisierten Verfahren zugelassen ist"
einzufügen.

Begründung:

Bei einem Wechsel der Zuständigkeit kann die Behörde nur dann zur Berichtigung
und Aktualisierung des Datensatzes im Wege der Direkteingabe verpflichtet sein,
wenn sie für das On-line-Verfahren zugelassen ist und über die erforderliche techni-
sche Ausstattung verfügt.

19. Zu § 7 Satz 4

In § 7 Satz 4

sind die Worte "zu übermittelnden"

durch die Worte "zur Übermittlung zugelassenen"

zu ersetzen.

Begründung:

Eine Beschränkung der Eingabeberechtigung auf jeweils im Einzelfall zu übermittelnde Daten dürfte nicht gewollt sein, sie wäre auch technisch nicht realisierbar.

20. Zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1

In § 9 Abs. 2 Satz 2 und in § 13 Abs. 2 Satz 1 ist jeweils der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

"es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ihre Verwendung zur Verfolgung oder Verhinderung einer Straftat von erheblicher Bedeutung führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Begründung:

Eine ähnliche Regelung enthält Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer Gesetze (BR- Drucks. 144/94). Protokolldaten sollten für die Verfolgung von erheblichen Straftaten verwendet werden können. So ist z.B. denkbar, daß Schleuser über Mittelsmänner falsche Daten im Ausländerzentralregister speichern oder richtige Daten aus dem Ausländerzentralregister abrufen, um das Risiko für einzuschleusende Ausländer zu verringern oder abschätzen zu können oder aber, um ihre Helfer mit den Daten unter Druck zu setzen. Es wäre unerträglich, wenn aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen hiergegen nicht eingeschritten werden könnte.

21. Zu § 11 Abs. 1

§ 11 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die ersuchende Stelle darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Sie darf die Daten zu einem anderen Zweck nur dann verwenden, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen."

Begründung:

§ 11 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs führt zu einem sehr verwaltungsaufwendigen Verfahren in den Fällen, in denen die Daten an eine öffentliche Stelle übermittelt werden. Das geht über das für den Schutz des Betroffenen erforderliche Maß hinaus. In den Fällen, in denen die Daten zu dem entsprechenden Zweck einer öffentlichen Stelle übermittelt werden dürfen, sollten sie auch von dieser Stelle grundsätzlich genutzt werden können. Ein Ersuchen um erneute Übermittlung von Daten, die bereits bei der ersuchenden Stelle vorliegen, erscheint ebensowenig sachgerecht wie die Mitteilungspflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 3. Unklar ist im übrigen, was bei der Registerbehörde mit den Mitteilungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 geschehen soll.

22. Zu § 11 Abs. 2

§ 11 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1

sind die Wörter "und anderenfalls eine unvertretbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde" zu streichen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Sie darf die Daten auch an die ihr übergeordneten Aufsichtsbehörden und an eine sonstige öffentliche Stelle übermitteln, soweit ein anderes Gesetz die Übermittlung der Daten voraussetzt."

c) Satz 3 des Entwurfs ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es erscheint weder sinnvoll noch vermittelbar, daß etwa die Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Daten beim Ausländerzentralregister abfragt, diese dann aber grundsätzlich nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeben darf, mit der Folge, daß die Daten von der Staatsanwaltschaft erneut beim Ausländerzentralregister abgefragt werden müssen.

zu Buchstabe b:

Der Hinweis auf die Aufsichtsbehörden ist erforderlich, da die Datenweitergabe an die Aufsichtsbehörden der Ausländerbehörden - Regierungspräsidien, Ministerium - nach dem bisherigen Entwurf problematisch ist. Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Weiterübermittlung nur, wenn die Angaben der weiteren Stelle "unmittelbar" aus dem Register hätten übermittelt werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht die umfassende Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, aber nicht an die Aufsichtsbehörden vor. Die

Landesmittelbehörden finden überhaupt keine Erwähnung. Die obersten Landesbehörden erhalten nur Daten, soweit sie mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als "eigene Aufgabe" betraut sind (§ 15 Abs. 2). Diese Voraussetzung ist bei Wahrnehmung der Aufsicht nicht erfüllt. Die Aufsichtsbehörden dürften deshalb nur die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 von den Ausländerbehörden erhalten, die sie auch unmittelbar vom Ausländerzentralregister abrufen könnten.

Darüber hinaus ist nach dem vorgelegten Gesetzentwurf die Aktenübersendung gemäß § 163 Abs. 2 StPO problematisch. Soweit Polizeibehörden in ihrer Funktion als Strafverfolgungsbehörde tätig werden, sind sie danach verpflichtet, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Sind darin Auszüge aus dem AZR enthalten, stellt sich die Frage, ob das AZR gegenüber der StPO als das speziellere und neuere Gesetz Vorrang genießt und - falls ja -, ob § 11 Abs. 2 dann die vollständige Übersendung der Akten, einschließlich der aus dem AZR entnommenen Daten, zuläßt. Der Hinweis auf die in einem anderen Gesetz vorausgesetzte Weiterübermittlung vermeidet hier Schwierigkeiten.

Zu Buchstabe c:

Es ist nicht ersichtlich, was in der Registerbehörde aufgrund der Mitteilungen veranlaßt werden soll. Die Regelung führt zu unnötigem Aufwand.

23. Zu § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) zur Verfolgung von Straftaten"

Begründung:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist die Gruppenauskunft nur unter einschränkenden Merkmalen zulässig ("erforderlich und angemessen", soweit "die Daten auf anderer Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können"). Die weiteren einschränkenden Merkmale in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b erscheinen vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, zumal die Registerbehörde nur selten in der Lage sein wird zu beurteilen, ob eine Straftat organisiert begangen wird. Es erscheint nicht sachgerecht, wenn die Strafverfolgungsbehörden für ein entsprechendes Ersuchen um Gruppenauskunft hierzu ausführliche Darlegungen machen müssen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2). Solche Darlegungen verzögern nicht nur das Verfahren, sondern können auch zu einer Vereitelung des Ermittlungserfolges führen. Auch sachlich besteht für die Einschränkung kein Anlaß.

24. Zu § 12 Abs. 1 Satz 3

§ 12 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Es erscheint nicht gerechtfertigt, Daten von Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, generell von "Gruppenauskünften" auszunehmen. In Ausnahmefällen, etwa bei akuter Gefährdung bestimmter Volksgruppen durch ausländische Terroristen, kann ein überwiegendes öffentliches Interesse daran bestehen, auch Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ermitteln zu können.

Ein sachlicher Grund dafür, weshalb zum Beispiel Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Auskünfte über Personen erhalten sollen, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, ist nicht ersichtlich.

25. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 Satz 1

sind nach dem Wort "Ausländerbehörden,"

die Worte "die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des

Asylverfahrensgesetzes,"

einzufügen.

Begründung:

Aufnahmeeinrichtungen und Stellen, denen Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen übertragen sind, sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Kenntnis von Daten des Ausländerzentralregisters angewiesen.

26. Zu § 16 Abs. 1 bis 4 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

a) § 16 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder und an die Staatsanwaltschaften werden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, an die Polizeivollzugsbehörden auch zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sowie an Gerichte für Zwecke der Rechtspflege auf Ersuchen die im Register gespeicherten Daten übermittelt."

b) § 16 Abs. 2 bis 4 sind zu streichen.

c) In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5
sind nach dem Wort "Staatsanwaltschaften"
die Wörter "und die Gerichte"
einzufügen.

Als Folge

ist dem § 14 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 16 bleibt unberührt."

Begründung:

Der Antrag ist angelehnt an die Formulierung im Beschluß des Bundesrates vom 22. September 1989 zu § 10 des Entwurfs eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister (BR-Drucks. 377/89 - Beschluß -). § 16 Abs. 1 bis 4 enthält eine unübersichtliche Regelung, die die angesprochenen Gerichte und Behörden gegebenenfalls dazu zwingt, Mehrfachersuchen an das Ausländerzentralregister zu richten, um an benötigte Daten zu kommen. So ist beispielsweise ein erneutes Ersuchen im Sinne von § 16 Abs. 3 erforderlich, um den Familienstand eines Ausländers zu erfahren. Ein sachlicher Grund hierfür sowie für die Regelung, daß beispielsweise der Familienstand nicht im automatisierten Verfahren abgerufen werden kann, ist nicht ersichtlich, zumal Verfahren gegen Ausländer sehr zahlreich sind.

27. Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

sind nach dem Wort "Ausländerbehörden,"

die Worte "die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes,"

einzufügen.

Begründung:

Aufnahmeeinrichtungen und Stellen, denen Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen übertragen worden sind, benötigen teilweise kurzfristig Daten über Ausländer. Aus diesem Grund muß die Möglichkeit des Abrufs von Daten aus dem Ausländerzentralregister im automatisierten Verfahren zugelassen werden.

28. Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Notwendigkeit eines On-line-Anschlusses für die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zu prüfen.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst einen automatisierten Zugriff auf den Datenbestand des Registers zu ermöglichen. Der Kreis der On-line-Anschlußnehmer sollte unter Anlegung eines strengen Maßstabes so klein wie möglich gehalten werden.

Die Vorschriften der Nachrichtendienstgesetze, die einen automatisierten Abruf aus anderen Datenbeständen ausschließen - § 27 BVerfSchG, § 13 MADG und § 11 BNDG -, würden zwar der in § 22 Abs. 1 Nr. 8 vorgesehenen Regelung nicht entgegenstehen, sprechen aber eher dafür, daß auch der On-line-Zugriff auf den Datenbestand des AZR nicht erforderlich sein dürfte. Jedenfalls ist die Notwendigkeit derartiger On-line-Abrufe im Gesetzgebungsverfahren bislang nicht ausreichend dargelegt worden.

29. Zu § 22

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 3 BDSG die Registerbehörde verpflichtet werden sollte, durch geeignete Stichprobenverfahren zu gewährleisten, daß der Abruf personenbezogener Daten festgestellt und überprüft werden kann.

Begründung:

Die Kontrolle über die Zulässigkeit von Abrufen sollte nicht alleine dem Empfänger obliegen.

30. Zu § 32 Abs. 1 Nr. 3a - neu -

In § 32 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. die Landeskriminalämter,".

Begründung:

Ebenso wie das Bundeskriminalamt benötigen die Landeskriminalämter Daten aus der Visadatei.

Auch die Landeskriminalämter bearbeiten Ermittlungsverfahren der Organisierten Kriminalität. Die Landeskriminalämter sind außerdem in den Ländern zentrale Informationsstellen zur Bekämpfung der Geldwäsche; deshalb sind sie nach dem Geldwäschegesetz in der gesetzlich vorgesehenen Frist von zwei Tagen bei der erforderlichen Abklärung von Finanztransaktionen und Reisebewegungen möglicher Verdächtiger ebenso wie das BKA auf Daten der Visadatei zur sachgerechten Aufgabenerledigung zwingend angewiesen.

Den Landeskriminalämtern obliegt ebenso wie dem BKA die Aufgabe der Zielfahndung. Auch in diesem Zusammenhang ist die für das BKA gegebene Begründung auf die Landeskriminalämter zu übertragen.

Es ist deshalb geboten, die Landeskriminalämter als Übermittlungsempfänger aufzunehmen.

31. Zu § 32 Abs. 1 Nr. 5 - neu -

§ 32 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 5 anzufügen:
"5. die Gerichte und Staatsanwaltschaften."

Begründung:

Ein sachlicher Grund dafür, weshalb Daten aus der VISA-Datei nicht an die Gerichte und Staatsanwaltschaften übermittelt werden dürfen, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, ist nicht ersichtlich. Derartige Daten können für die Strafverfolgung, aber auch z.B. für verwaltungsgerichtliche Entscheidungen von Bedeutung sein.

32. Zu § 33 Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Notwendigkeit eines On-line-Anschlusses für die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zu prüfen.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst einen automatisierten Zugriff auf den Datenbestand des Registers zu ermöglichen. Der Kreis der On-line-Anschlußnehmer sollte unter Anlegung eines strengen Maßstabes so klein wie möglich gehalten werden.

Die Vorschriften der Nachrichtendienstgesetze, die einen automatisierten Abruf aus anderen Datenbeständen ausschließen - § 27 BVerfSchG, § 13 MADG und § 11 BNDG -, würden zwar der in § 33 Satz 1 vorgesehenen Regelung nicht entgegenstehen, sprechen aber eher dafür, daß auch der On-line-Zugriff auf den Datenbestand des AZR nicht erforderlich sein dürfte. Jedenfalls ist die Notwendigkeit derartiger On-line-Abrufe im Gesetzgebungsverfahren bislang nicht ausreichend dargelegt worden.

33. Zu § 34

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Vorschrift des § 34 den Interessen der Strafverfolgungsbehörden nicht hinreichend Rechnung trägt. Es besteht nämlich die Gefahr, daß dem Betroffenen durch das ihm eingeräumte Auskunftsrecht ein Mittel an die Hand gegeben wird, den Ermittlungsstand in einem gegen ihn geführten Strafverfahren abzufragen und sein Verhalten darauf einzurichten. Dadurch würde die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet. Die Regelungen in § 34 Abs. 2 und 3 des Entwurfs treffen keine hinreichende Vorsorge gegen diese Gefahr.

Besonders gravierend wird die Frage der Gefährdung der Interessen der Strafverfolgung im Bereich der Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung und der Niederlegung von Suchvermerken. Ziel der Datenspeicherung insoweit ist es, Erkenntnisse zu gewinnen, um des Betroffenen habhaft zu werden oder seinen Aufenthalt zu ermitteln. Dieses Ziel würde jedoch vereitelt, wenn er durch eine Auskunft Kenntnis von diesen Maßnahmen erhielte und dadurch in die Lage versetzt würde, sein Verhalten entsprechend einzurichten.

Der Bundesrat bittet daher, auf eine Änderung des § 34 hinzuwirken, die den Interessen der Strafverfolgungsbehörden hinreichend Rechnung trägt.

34. Zu § 37 Abs. 2

§ 37 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Nach Absatz 1 Nr. 1 gesperrte Daten dürfen mit einem Hinweis hierauf an öffentliche Stellen übermittelt werden."

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Auch wenn ein Datum bestritten ist, haben öffentliche Stellen bei Vorliegen der übrigen Übermittlungsvoraussetzungen grundsätzlich ein Interesse an der Kenntnis des Datums. Es kann z.B. nicht sein, daß ein bestrittenes Geburtsdatum dazu führt, daß Angaben hierzu nicht mehr übermittelt werden. Dies könnte im genannten Beispielfall die Prüfung von Nachzugsberechtigungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen. Auch die Meldegesetze sehen die Übermittlung bestrittener Daten an öffentliche Stellen mit einem Hinweis auf die Tatsache des Bestreitens vor.

35. Zu § 42 Abs. 1 und 2 Nr. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 42 Abs. 1 und 2 Nr. 1 im Hinblick darauf erforderlich ist, daß er im wesentlichen nur den Wortlaut des § 42 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BDSG wiederholt. Sofern diese Prüfung zum Ergebnis führen sollte, daß eine eigenständige Strafvorschrift im Ausländerzentralregistergesetz erforderlich ist, sollte § 42 des Gesetzentwurfs in Anlehnung an die entsprechende Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes dahin geändert werden, daß

- in Absatz 1 nach dem Wort "unbefugt" die Wörter "entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes" eingefügt werden und
- Absatz 2 Nr. 1 wie folgt gefaßt wird:
 - "1. entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder".

36. Zu § 44

§ 44 ist wie folgt zu fassen:

"§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 40 und 41 am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die Registerbehörde und die übrigen mit dem Ausländerzentralregister zusammenarbeitenden öffentlichen Stellen benötigen eine längere Vorlaufzeit, um sich auf die geänderten Verfahren einzustellen.

§§ 40 und 41 müssen sofort in Kraft treten, damit die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden können.